Baubeschreibung / Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben

Paket-Nr. 302502

T.016001324 WE Weiche 91W661 Bf. Siegburg
T.016001326 WE Weiche 91W662 Bf. Siegburg

DB Netz AG
Region West
Projektmanagement Oberbau und Ausrüstungstechnik (I.IA-W-P32)
Hansastraße 15
47058 Duisburg

Inhaltsverzeichnis

A. Projektübersicht 5
B. Angaben zur Baustelle und Ausführung 6
0.1 Angaben zur Baustelle 6
0.1.1 Lage der Baustelle 6
0.1.2 Besondere Belastungen 7
0.1.3 Vorhandene Anlagen 8
0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG 8
0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter 8
0.1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken 10
0.1.3.4 Oberbau 11
0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle 11
0.1.5 Freizuhaltende Flächen 11
0.1.6 bleibt frei 11
0.1.7 bleibt frei 11
0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen 11
0.1.9 Baugrund 12
0.1.10 Bleibt frei 12
0.1.11 Bleibt frei 12
0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung 12
0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten 13
0.1.14 Schutzmaßnahmen 15
0.1.15 bleibt frei 16
0.1.16 bleibt frei 16
0.1.17 Hindernisse 16
0.1.18 Kampfmittel 17
0.1.19 Baustellenverordnung 17
0.1.20 Auflagen Dritter 17
0.1.21 bleibt frei 17
0.1.22 Vorarbeiten des AG 17
0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer 17
0.2 Angaben zur Ausführung 18
0.2.1 Bauablauf 18
0.2.2 Erschwernisse 21
0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan 21
0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7) 21

0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG 21
0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN 21
0.2.5 Kontaminierte Bereiche 23
0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen 23
0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste 23
0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen 24
0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer 24
0.2.10 bleibt frei 24
0.2.11 bleibt frei 24
0.2.12 bleibt frei 24
0.2.13 Eignungs und Gütenachweise 24
0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial 24
0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen 25
0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen 26
0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept 26
0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept 26
0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen 28
0.2.15.1.3 Deklarationsanalytik 29
0.2.15.2 Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung 29
0.2.15.2.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers 30
0.2.15.2.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer 31
0.2.15.2.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle 31
0.2.15.2.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung 32
0.2.15.2.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle 33
0.2.15.2.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen 34
0.2.15.2.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott 34
0.2.15.2.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung für Oberbau 35
0.2.15.2.9 Deklarationsanalytik 36
0.2.15.2.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen 37
0.2.15.2.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren 37
0.2.15.2.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle 38
0.2.15.2.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle 39
0.2.15.2.10.4 Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzstoffverordnung 41
0.2.15.2.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen 44

0.2.15.2.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen 44
0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber 45
0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan 46
0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer 47
0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern 47
0.2.20 bleibt frei 48
0.2.21 bleibt frei 48
0.2.22 bleibt frei 48
0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5) 48
0.2.24 Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6) 49
0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16) 49
0.2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten 50
0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung 50
0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung 50
0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6) 50
0.2.30 Arbeiten an Signalanlagen 51
0.2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich 52
0.2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung 53
0.2.32.1 Absteckung 53
0.2.32.2 Abnahmevermessung 53
0.2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation) 54
0.2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen 54
0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV 56
0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen 56
0.4.1 Nebenleistungen 56
0.4.2 Besondere Leistungen 56
0.5 Technische Bearbeitung 56
0.5.1 Ausführungsunterlagen 56
0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation 56
0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2) 57

Alle Regelungen dieser Baubeschreibung/Vorbemerkungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

A. Projektübersicht

Bauabschnitt Nr.:	Bezeichnung / Leistungsschwerpunkte
1.	WE Weiche 91W661 Bf. Siegburg Weichenerneuerung mit BE: Weichenerneuerung: EW 60-1200-1:18,5 Vollständige Bettungserneuerung: EW 60-1200-1:18,5 Schienenerneuerung: 2 x 10m Gleis absenken: 168m Zusätzliches Gleis stopfen: 1970m Zusätzliche Weichen stopfen: 604m (LL) Schotter verkleben (Übergang auf FF): 75m^2
1.	WE Weiche 91W6612 Bf. Siegburg Weichenerneuerung mit BE: Weichenerneuerung: EW 60-1200-1:18,5 Vollständige Bettungserneuerung: EW 60-1200-1:18,5 Schienenerneuerung: 2 x 10m Gleis absenken: 188m Zusätzliches Gleis stopfen: 2074m Zusätzliche Weichen stopfen: 604m (LL) Schotter verkleben (Übergang auf FF): 75m^2
	Alle Bereiche: • Durchführung der Baustellenlogistik (einschließlich Beistellung Wagenraum für Altbettung und Neuschotter sowie Transport zum Entsorger und vom Versorger) • Signaltechnische Zusammenhangsarbeiten • Stopfarbeiten • Schweiß- und Neutralisierungsarbeiten • Durchführung der Sicherungsleistungen

B. Angaben zur Baustelle und Ausführung

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Bundesland:	NRW	
Stadt/Landkreis:	Siegburg / Rhein-Sieg-Kreis	
Lage im Netz:		
Bahnhof:	Bf. Siegburg	
Gleis 3	von WE 91W656 (einschl. 91W655)	bis WE 91W652 (einschl. 91W654)
Gleis 4 (Str. 2690-2)	von km 26,920 (Übergang auf FF)	bis km 25,147 (einschl. 91W649)
Gleis 5 (Str. 2690-1)	von km 25,163 (einschl. 91W648)	bis km 26,920 (Übergang auf FF)
Gleis 6	von WE 91W650 (einschl. 91W651)	bis WE 91W657(einschl. 91W658)

Lage des Bahnkörpers:

In Dammlage / geländegleich / Im Einschnitt (s. auch IVL-Pläne => Anlagen 3.03.02)

An den Baubereich grenzen:

Wohngebiet / Gewerbegebiet / Industriegebiet / Wohn-Mischgebiet / Krankenhäuser, etc.

Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsstellen:

<u>Für alle Umbaubereiche:</u>

Baustellenzugang von den Bahnsteigen zu der Strecke 2690 im Bf. Siegburg direkt in den gesperrten Bereich.

Beschaffenheit der Zufahrtsmöglichkeiten:

Für alle Umbaubereiche:

Zufahrtsmöglichkeiten für LKW/PKW stehen bis zum Parkplatz (gebührenpflichtig) Konrad-Adenauer-Allee in 53721 Siegburg.

Um Weitere Zufahrts- und Parkmöglichkeiten muss der AN sich selbst bemühen.

Umladen von Stoffen bzw. Werkzeug ist im Netzbezirk in Troisdorf (Sieglarer Str. in 53840 Troisdorf) möglich.

Aufgleisungsmöglichkeiten:

Für alle Umbaubereiche:

Eingleisen von Zweiwegefahrzeugen im Bf. Siegburg/Bonn, Gleisanschluss RWE nach Abstimmung mit Betrieb (Fachdienst LST zum Schlüsseln der Gleissperre erforderlich) in Abstimmung mit Betrieb.

Für die Ausführung dem AN überlassene Arbeitsgleise:

Gleise und Gleisabschnitte im Bf. Gremberg,Siegburg gemäß baubetrieblicher Anmeldung.

Die für die Arbeitszüge notwendigen Gleise und Weichen in den entsprechenden Bahnhöfen hat sich der AN in eigener Verantwortung zu mieten bzw. zu reservieren.

0.1.2 Besondere Belastungen

Keine Belastungen aus Immissionen sowie aus besonderen klimatischen Bedingungen.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG

Lage und Art der der DB AG bekannten Hindernisse und baulichen Anlagen, die sich im Umkreis von bis zu 2,5 m von der Gleisachse befinden: Siehe Anlage 3.19

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des AN hingewiesen, sich mit den oben genannten Hindernissen und baulichen Anlagen vor Beginn der Bauarbeiten vertraut zu machen.

Zusätzlich gilt:
Für alle Gleise:

- sämtliche vorhandenen Kabelkanäle, Kabelschächte, Entwässerungsschächte, etc. im Umbaubereich sind durch den AN vor Beschädigungen und gegen Verrutschen zu schützen. Diese Leistungen sind in die Einheitspreise der Ausschreibung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Für Montagegleise:

- Vorhandene Ls-Signale und Gleisanschlussgehäuse/Kabelverteiler müssen geschützt werden (z.B. Betonelemente mit Stahlplatten, o.ä.). Diese Leistungen sind in die Einheitspreise der Ausschreibung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter

Lage und Art der der DB AG bekannten Kabel und Leitungen Dritter:

Entsprechend Anlage 2.9 Kabelmerkblatt hat der AN vor Beginn der Bauarbeiten beim örtlich zuständigen Netzbezirk der DB Netz AG Auskunft darüber einzuholen, ob, wo und wie tief an der Arbeitsstelle Kabel liegen.

Der AN muss die DB KT mit einer Trassenauskunft über die vorhandenen TK Kabel beauftragen.
Mailadresse: kundenmanagement.west@deutschebahn.com

Der AN hat sich zusätzlich bei den zuständigen Stellen nach der Lage von Kabeln und Leitungen anderer Versorgungsträger (Dritter) zu erkundigen, diese entsprechend zu behandeln und zu schützen.

Kabelmerksteinstandorte sind vor dem Ausbau örtlich zu sichern und in richtiger Ausrichtung wieder einzubauen. Die Lage der im Baustellenbereich vorhandenen Kabel und Leitungen sind mit der Bauüberwachung der DB AG zu erkunden. Kabellagepläne müssen eingesehen werden.

Arbeiten in der Nähe von Kabeln

(1) Mit den Arbeiten in der Nähe von Kabeln darf das bauausführende Unternehmen erst beginnen, wenn die Kabellage zweifelsfrei feststeht. Kann die Kabellage nicht zweifelfrei festgestellt werden, ist die genaue Lage mittels Suchgerät bzw. Suchschachtung zu ermitteln.
(2) Der beabsichtigte Bereich der Erdarbeiten ist von dem bauausführenden Unternehmen exakt einzugrenzen und nicht zu verändern. Bei Ausweitung des Arbeitsbereichs ist eine erweiterte Kabelauskunft notwendig.
(3) In der Nähe der Kabel muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Pickel dürfen bereits ab 30 cm Abstand vom Kabel nicht mehr eingesetzt werden; ab 10 cm Abstand dürfen keine scharfen Werkzeuge verwendet werden. Arbeiten Baumaschinen (z.B. Bagger, Radlader usw.) in einem Abstand von weniger als 5 m zu den Kabeln, so muss ständig ein Mitarbeiter des bauausführenden Unternehmers zur Einweisung des Maschinenbedieners anwesend sein.
(4) Bei erdverlegten Kabeln ist ab 40 cm Näherung zur Kabelachse von dem bauausführenden Unternehmer mit äußerster Vorsicht und Sorgfalt vorzugehen und die örtliche Lage (horizontal, vertikal) per Suchschachtung in einem im Einzelfall gebotenem Umfang festzustellen.
(5) Grundsätzlich ist beim Freilegen von Kabeln äußerste Vorsicht geboten, da bei Kabelbeschädigungen Lebensgefahr besteht.

Kabelsicherung und Beseitigung von Kabelschäden während des Umbaus erfolgt durch den AN!

0.1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken

Streckenstandard	P300
Streckenklasse	D4 – 22,5t / 8,0 t/m
Streckenbelastung	> 30000 Lt/Tag
Abweichende maximale Last	auf Bauwerken (Brücken/ Durchlässe/ Viadukte) im Baugleis und zuführenden Streckenabschnitten für Maschinen in Arbeitsstellung. Prinzipiell dürfen Schienenkräne mit angehängter Hakenlast Brückenbauwerke nicht überfahren, so dass durch den AN zum Verfahren die Großteile auf Bahnwagen des AN verladen werden müssen. <u>Brücken (EÜ) im Umbaubereich bzw. Zuführungsbereich:</u> o 2690/26,292/1615 EÜ „Bonner Straße“ <u>Beachten:</u> Es ist keine Vormontage vorgesehen. Die Montage der Weichen erfolgt direkt auf dem neuen Schotterplanum. Weicheneinzelteile werden auf Bahnwagen bis zur Einbaustelle transportiert und dort abgeladen. => siehe Rahmenterminplan (Anlagen 3.01.).

<u>Bei den Brückenbauwerken ist folgendes zu beachten:</u>

- Auf Stahlbrücken und Gewölbebrücken ist der Einsatz der dynamischen Stabilisierung zu unterlassen.
- Auf allen anderen Brücken muss der Auflastzylinderdruck beidseitig kontinuierlich auf 50% des vorher auf Erdplanum eingestellten Wertes auf einer Länge von ca. 30 m vor der Brücke reduziert und nach Brücken auf einer Länge von ca. 30 m wieder auf den ursprünglichen Wert angehoben werden. Auf den Brücken ist die Einwirkdauer der dynamischen Stabilisierung zu begrenzen, sodass eine Arbeitsgeschwindigkeit von ca. 1000 m/h nicht unterschritten wird.
- Auf den Brücken soll die dynamische Stabilisierung weder begonnen noch beendet werden. Ist dies nicht zu vermeiden, so ist der Frequenzbereich von 0 bis 33 Hz in max. 10 Sekunden zu durchfahren.

Die Durchlässe stellen kein Hindernis dar.

VzG-Streckengeschwindigkeit:

Umbaugleise:	vzg= 200 Km/h (km 10,100-26,700) => für beide Richtungen
	vzg= 250 Km/h (km 26,700-28,600) => für beide Richtungen
Nachbargleise	vzg= 200 Km/h (km 10,100-26,700) => für beide Richtungen
	vzg= 250 Km/h (km 26,700-28,600) => für beide Richtungen

Gleisgeometrie:

Kleinster Radius:	190 m (im Bereich der Weichen 91W656 und 91W658)
Größte Überhöhung:	00 mm
Größte Längsneigung:	+ 16,631 ‰ (Verb. 91W654-W603) bis -2,766 ‰

Gleisabstände:

Sieh IVL-Pläne (Anlagen 3.03.02):	a= 4,50 m – 6,30 m (Bereich Strecke 2690 und Bahnhofsgleise)
	a= ca. 7,00m – 9,00m (Zwischen Strecke 2690 und 2651)

0.1.3.4 Oberbau

Oberbauanordnung: Siehe Übersichtsskizzen (Anlagen 3.03.)

Die Weichen 91W661 und 91W662 Bf. Siegburg sind als Fakop-Weichen von BWG mit geteilten Langschwellen vorhanden. Die neuen Weichen sind mit elastischer Schienenlagerung und besohlten Schwellen geplant.

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Siehe auch Betriebliche Regelungen siehe Punkt 0.2.23

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

Bleibt frei, siehe zusätzlich auch Pkt. 0.1.8

0.1.6 bleibt frei

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen

Bereitstellungsflächen:

Bis auf die Container für die Bauüberwachung werden durch den AG keine Bereitstellungsflächen zur Verfügung gestellt. Die Fläche für die Container der Bauüberwachung werden innerhalb des Bf. Siegburg nach Vorgaben des AG zur Verfügung gestellt.

Montageflächen:

Entfällt, Montage erfolgt direkt auf dem neuen Schotterplanum

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG zur Verfügung gestellten oder anderweitig genehmigten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen bzw. außerhalb der Baustelle / der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Ferner hat der AN für die Flächen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Von einer genehmigungsfreien Fläche als Ausnahme vom genehmigungspflichtigen Zwischenlager (nach 4. BImSchV Anhang 1, Ziffer 8.12) ist auszugehen, wenn die Fläche in einem funktionalen Zusammenhang mit einer einzigen Baumaßnahme steht und die räumliche Entfernung 1 km nicht überschreitet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Flächen alle geltenden materiell-rechtlichen Anforderungen zu beachten und Genehmigungen des Umweltrechts etwa in Bezug auf Lärm, Staubentwicklung, Immission, Bodendenkmal, Natur-, Arten- und Gewässerschutz einzuholen sind. Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:
Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen zu diesem Punkt beizubringen.

0.1.9 Baugrund

Der Baugrund im Umbaubereich wurde nichtuntersucht.

Weiche 91W661 Keine PSS erforderlich, da bereits vorhanden

Weiche 91W662 Keine PSS erforderlich, da bereits vorhanden

Im Rahmen der WE muss sichergestellt werden, dass die voraussichtlich vorhandene PSS weiterhin ordnungsgemäß mit den erforderlichen Neigungen an die Entwässerung anschließt.

0.1.10 Bleibt frei

0.1.11 Bleibt frei

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Schutzgebiete oder Schutzzeiten

In den Umbaubereichen in Siegburg sind keine Wasser-, Landschafts-, Natur-/Vogelschutzgebiete bzw. FFH-Gebiete ausgewiesen. (Siehe auch Anlage 3.15)
Durch den AG wurde im Vorfeld zu dieser Baumaßnahme eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Artenschutzgebiete sind nicht vorhanden (siehe nachfolgend unter Konflikte und Artenschutz).

Sollten Sträucher entfernt werden müssen, ist diese Entfernung der Kleingehölze zum Schutz wild lebender Tiere ausschließlich außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

Bei Einhaltung des gesetzlich erlaubten Entfernungszeitraums (1. Oktober bis 28. Februar) sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen.

Der Rückschnitt auf diesen Flächen, wird vom AG während dieses Zeitraumes durchgeführt.

Beachten:
Der Bau-AN darf sich während der Umbauarbeiten nur in den ausgeschriebenen gesperrten Gleis- und Weichenbereichen sowie in den vorgesehenen Montage- und Bereitstellungsflächen bewegen und es dürfen keine Flächen außerhalb dieser Gleis- und Weichenbereiche sowie der vorgesehenen Montage und Bereitstellungsflächen beschädigt werden.
Außerhalb der einzelnen Baustellen darf kein Boden bzw. Schotterabtrag/-auftrag, keine Verdichtung und keine Begradigung ohne die Zustimmung des AG erfolgen. Dies gilt auch für sämtliche Bereitstellungs- und Montageflächen.
Eine zusätzliche Vergütung erfolgt nicht.

Sollte ein Nebenangebot seitens des Auftragnehmers vorgelegt werden, dass die Nutzung von Flächen neben den Gleisbereichen vorsieht, so darf dies nur in Gebieten sein, in denen keine Landschafts-, Naturschutz-, FFH-Gebiete und Artenschutzgebiete ausgewiesen sind. Des Weiteren ist die Nutzung vor Auftragsvergabe mit dem AG (Umweltfachliche Prüfung durch den AG erforderlich) abzustimmen.

(Siehe auch beiliegende Übersichtskarten => Anlage 3.15)

Durch den AG wurde im Vorfeld zu dieser Baumaßnahme eine Artenschutzprüfung durchgeführt.

Konflikte Artenschutz

Innerhalb der Umbaubereiche:

Alle Weichen:

Bestand und Konfliktpotenzial:

Z. Zt. sind bisher 5 von 6 Kartierungen durchgeführt worden. Es wurden wenige Individuen von Zauneidechsen gefunden. Aus diesem Grund sind Maßnahmen zu ergreifen.

Gewässerschutz

Die Weichen und Gleise im Bf. Siegburg liegen in keinem Wasserschutzgebiet.

Lärmschutz

Die Ausführung der Vertragsleistung muss teilweise am Wochenende bzw. in Nachtstunden erfolgen. Genehmigungen von Behörden liegen in diesem Zusammenhang noch nicht vor (z.B. Nacht- /Sonntags- oder Feiertagsarbeit). Zur Beantragung sind Angaben erforderlich, die vom AN im Rahmen der übertragenen Planungs- bzw. Ausführungsleistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vorgaben zu erarbeiten und inhaltlich von ihm zu konkretisieren sind“ (z. B. Wahl der eingesetzten Maschinen).

Für Arbeiten in geschützten Zeiten sind nach geltendem Landesrecht Ausnahmegenehmigungen, Anzeigen etc. erforderlich. Der AN hat unter Beachtung des geplanten Bauablaufes, der anzuwendenden Bauverfahren und des geplanten Maschineneinsatzes, mindestens 4 Wochen vorher, bei den zuständigen Stellen erforderliche Ausnahmen zu beantragen bzw. die relevanten Bauarbeiten anzuzeigen.

Hinweis zur Nachtarbeitsgenehmigung:

Ausnahmegenehmigung (§9, Abs. 2 LimSchG) für Betätigungen, welche die Nachtruhe [22.00 – 6.00 h] stören:

Geräuschempfindliche Wohnbebauung: Ja

Beantragung Nachtarbeitsgenehmigung durch AN.
Die Gesamtkosten sind anteilig, über den gesamten Bauzeitraum berechnet, auf die entsprechenden einzelnen Lose aufzuteilen.

Die Anwohnerinformation erfolgt durch den AG.

Liste der eingesetzten Maschinen wird durch den AN beigestellt.

Eingang des Antrags auf Nachtarbeitsgenehmigung 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten bei:

Uta Oelschläger; Tel.: 02241 / 13 2433; uta.oelschlaeger@rhein-sieg-kreis.de

Lärmintensive Bautätigkeiten sind möglichst nur in den Zeiten von jeweils 06:00 Uhr – 22:00 Uhr einzuplanen und in den Zeiten von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr auf das Minimum zu beschränken.

Das Trennen der Schienen im Bereich der Wohnbebauung ist möglichst nur in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr durchzuführen.

Die Arbeiten des AG sind bei dem Antrag zur Nachtarbeitsgenehmigung zu berücksichtigen.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Bauzeitenregelung

Gehölzentfernungen sind, wie bereits unter Punkt 0.1.13 „Schutzzeiten“ erläutert, zum Schutz wild lebender Tiere ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

Baufeldeinhaltung

Einhaltung des geplanten Baufeldes auf den Bahnkörper sowie der vorgesehenen BE-Flächen. Verzicht einer Flächeninanspruchnahme auf Grünland und den Gehölzbeständen.

Boden- / Gewässerschutz

Um den Boden und das Grundwasser vor Schadstoffen zu schützen, werden Einrichtungen von bauzeitlichen Wartungs- Reinigungs- und Betankungseinrichtungen sowie Maschinenstandorte und Lagerplätze ausschließlich auf befestigten Flächen angelegt. Durch ordnungsgemäße Handhabung der Maschinen und Beachtung der einschlägigen Regelwerke kann die Gefahr zudem verringert werden. Boden, der durch Öle, Fette, Benzin oder andere pflanzenschädliche Stoffe verschmutzt ist, ist auszutauschen.

Anfallender Boden sowie anfallendes Abbruchmaterial sind gemäß KrWG zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Baumaterial, Altschotter, sowie Baufahrzeuge und Geräte dürfen nur im Bereich der dafür angezeigten Flächen zwischengelagert bzw. abgestellt werden. Das Befahren bzw. Betreten von unbefestigten Flächen außerhalb von BE- und Bauflächen ist zum Schutz des Bodens und der Vegetation zu verhindern.

Die Vorgaben der Stadt Köln (gemäß Anlage 3.6), für die Wasserschutzzone 3B sind einzuhalten. Eine zusätzliche Vergütung erfolgt nicht.

Artenschutz

Innerhalb der Umbaubereiche:
<u>Alle Weichen:</u>

Maßnahmen:
- Um einen Verbotstatbestand gegen §44 BNatSchG zu verhindern ist der Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung notwendig.

- Frühzeitige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode im Herbst 2026 oder Frühjahr 2027- 3fache Vergrämungsmahd um die Zwischengleisbereiche entlang der Umbaubereiche unattraktiv für Mauer- und Zauneidechsen zu gestalten. Zusätzlich dazu Vergrämungsmahd der Randbereiche da dort eine hohe Habitatqualität herrscht.

- Minimierung des Baufeldes auf die benötigten Bereiche. Sicherung der der festgelegten Bautabuzonen durch Zäunung (Bautabuzonen => siehe LV-Positionen) in Absprache mit der umweltfachlichen Bauüberwachung

Beachten:
Die erforderliche Zäunung für die Bautabuzonen können noch nicht genauer benannt werden, daher sind pro Weiche (Los) jeweils 100m Zaun im LV mit aufgenommen worden.
Die genaue Festlegung erfolgt zwischen dem AG (umweltfachliche Bauüberwachung) und dem BauAN rechtzeitig vor Beginn der Baumassnahme.

- Bei Bedarf werden kurzfristig Bautabuzonen errichtet. Dies findet in Rücksprache mit dem BauAN und der umweltfachlichen Bauüberwachung statt.

Belange des Boden- und Denkmalschutzes:

Unter Denkmalschutz stehende Anlagen sind von der Maßnahme nicht betroffen. Bodendenkmale sind im Vorhabenbereich nicht bekannt. Sollten unerwartet Funde freigelegt werden, ist umgehend die zuständige Behörde zu informieren.

Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP):

Bleibt frei

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Siehe 0.1.3

0.1.18 Kampfmittel

Im Vorfeld der bodeneingreifenden Maßnahmen hat die DB InfraGO AG den Bereich der Baustelle auf einen möglichen Kampfmittelverdacht bei einer fachlich dafür qualifizierten Stelle untersuchen lassen.

Nach Feststellung hat sich ergeben, dass kein Kampfmittelverdacht besteht.

Weitergehende kampfmitteltechnische Maßnahmen oder Arbeiten sind hiernach nicht vorgesehen.

0.1.19 Baustellenverordnung

Für die Baustelle ist ein Koordinator (Gestellung durch AG) nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) bestellt.

0.1.20 Auflagen Dritter

keine besonderen Anmerkungen

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

Bleibt frei

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Siehe 0.2.1

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Den Ausschreibungsunterlagen ist ein Rahmenterminplan des AG gem. Anlage 3.01 beigefügt.

Die Weichenerneuerungen der Weichen wurden vom AG mit Montage direkt auf dem neuen Schotterplanum vorgesehen.

BEACHTEN:
Die Arbeiten sollen innerhalb einer Gesamtsperrung der Strecke 2690 (14.05.2027 bis 09.07.2027), in dem Zeitraum vom 19.05.2027 bis 10.06.2027 durchgeführt werden (siehe auch Rahmenterminplan Anlage 3.01).

Wesentliche Arbeitsabschnitte: Siehe Punkt A „Projektübersicht“

Besonderheiten:

Hinweis zur Sonn- und Feiertagsgenehmigung:

Ausnahmegenehmigung (Arbeitszeitgesetz ArbZG) für Betätigungen, welche am Sonn- oder Feiertag ausgeführt werden müssen:

Bezirksregierung Köln; Tel.: 0221-147-0; poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

Allgemeine Angaben:
Die Beweissicherung wird durch den AG und den AN gemeinsam im Vorlauf der
Baustelle ausgeführt. Dies gilt auch für die vom AG zur Verfügung gestellten Bereitstellungsflächen (Dokumentation vor Inbetriebnahme, während der Nutzung und nach Wiederherstellen der genutzten Flächen). => Eine zusätzliche Vergütung erfolgt nicht.

Weiche 91W661

- Vorhandes Gleis vor und hinter dem Unbaubereich absenken. => siehe LV-Positionen
- Mittelschienen im Übergangsbereich auf feste Fahrbahn in km 26,920 für Stopfarbeiten aus- und wieder einbauen. => siehe LV-Positionen
- Schotter im Übergangsbereich auf feste Fahrbahn in km 26,920 verkleben. => siehe LV-Positionen
- Zusätzliche Stopfarbeiten in Gleisen und Weichen vor und hinter des Umbaubereiches. => siehe LV-Positionen
- Hebe- und Verschiebewerte elekronisch nachhaltig ermitteln (Einsatz EM-SAT), da Streckengeschwindigkeit > 160 km/h. => siehe LV-Positionen
- Einsatz DGS, da SFS mit zul v > 200 km/h. =Siehe LV-Positionen
- Gleise und Weichen tiefkehren, örtlich zul. V > 140 km/h. => siehe LV-Positionen

Weiche 91W662

- Vorhandes Gleis vor und hinter dem Unbaubereich absenken. => siehe LV-Positionen
- Mittelschienen im Übergangsbereich auf feste Fahrbahn in km 26,920 für Stopfarbeiten aus- und wieder einbauen. => siehe LV-Positionen
- Schotter im Übergangsbereich auf feste Fahrbahn in km 26,920 verkleben. => siehe LV-Positionen
- Zusätzliche Stopfarbeiten in Gleisen und Weichen vor und hinter des Umbaubereiches. => siehe LV-Positionen
- Hebe- und Verschiebewerte elekronisch nachhaltig ermitteln (Einsatz EM-SAT), da Streckengeschwindigkeit > 160 km/h. => siehe LV-Positionen
- Einsatz DGS, da SFS mit zul v > 200 km/h. =Siehe LV-Positionen
- Gleise und Weichen tiefkehren, örtlich zul. V > 140 km/h. => siehe LV-Positionen

Zusammenhangsarbeiten:

Alle Bereiche:

- Durchführung von Suchschürfen => siehe LV-Positionen
- Baustellenbeleuchtung auf- und abbauen => siehe LV-Positionen
- Gestellung zweier Container für DB-Mitarbeiter (Aufstellort innerhalb des Bf. Siegburg in Abstimmung zwischen BAU-AN und AG). Einschl. Warten und Betreiben der Heizung und der Ver- und Entsorgungseinrichtungen, einschl. reinigen, täglich Montag bis Sonntag. Büro für jeweils 3 Arbeitsplätze. Die Gesamtkosten sind anteilig, über den gesamten Bauzeitraum berechnet, auf die entsprechenden einzelnen Lose aufzuteilen. => siehe LV-Positionen
- Signaltechnische Vor- und Nacharbeiten werden durch den BAU-AN ausgeführt. => siehe LV-Positionen.
- Elektrotechnische Vor- und Nacharbeiten werden durch den AG (V.IW-W-RL 1+4) ausgeführt. Somit sind diese Arbeiten nicht mit ausgeschrieben.

Weiche 91W661

- Geschwindigkeitssignal „160“ an Betonpfosten 8x8x250cm (zwischen den Streckengleisen) ausbauen, seitlich gesichert lagern und nach der Weichenerneuerung wieder gemäß Angaben des AG einbauen. => siehe LV-Positionen
- Alten Betonmast 8x8x250cm ohne Schild ausbauen und entsorgen. => siehe LV-Positionen.

Weiche 91W662

- Geschwindigkeitssignal „160“ an Betonpfosten 8x8x250cm (feldseitig) ausbauen, seitlich gesichert lagern und nach der Weichenerneuerung wieder gemäß Angaben des AG einbauen. => siehe LV-Positionen

Bautechnologie:

Siehe Pkt 0.2.1 Bauablauf

Die Weichenerneuerung Weichen 91W611 und 91W662 ist vom AG wie folgt vorgesehen:

Vom 19.05.2027. bis 10.06.2027 (Innerhalb der Gesamt TSP Strecke 2690 vom 14.05. bis 09.07.2027)

Belastungsstopfgang in einem Instandhaltungscontainer (ca. 22:00 Uhr bis ca. 05:00 Uhr) für beide Weichen. Hierfür hat der AG den Einsatz von zwei Stopfmaschinen zeitgleich vorgesehen. Bei diesen Arbeiten wurden seitens des AG ebenfalls der Einsatz EM-SAT und DGS eingeplant. => siehe LV-Positionen.

Abhängigkeit von Leistungen anderer

Zeiten für Fachdiensttätigkeiten:

Beim Bauablauf sind folgende Zeiten für zeitparallele Begleitarbeiten des AG bzw. notwendige Fachdiensttätigkeiten des AG oder Dritter, insbesondere LST und E-Dienst, frei zu halten, gemäß Rahmenterminplans des AG.

Für zeitparallele Fachdiensttätigkeiten des AG stehen die vorgenannten Zeiten dem AN nicht für die Ausführung von Leistungen zur Verfügung, die nutzbare Sperrzeit reduziert sich gemäß Rahmenterminplans des AG genannten Zeiten entsprechend.

Gleichzeitig hat der BauAN seine Bauarbeiten so zu planen, dass keine zusätzlichen/geänderten Einsätze der Fachdienste des AG, als die oben genannten, notwendig werden.

Die Arbeiten der Signal- und Elektrotechnischen Zusammenhangsarbeiten durch den AG (V.IW-W-RL4) können auch außerhalb der Zeiten, die in den Machbarkeitsstudien und in den Betrieblichen Anmeldungen genannt sind, ausgeführt werden (siehe auch Anlage 3.9). Diese Termine werden bei der T1/T12-Besprechung abgestimmt und müssen dann in den Bauablaufplan des AN aufgenommen werden.

Zeiten für Arbeiten Dritter:

Innerhalb der Gesamtsperrpause (14.05.2027 bis 09.07.2027) werden zeitgleich auf der Strecke 2690-1+2 (von km 10,370 bis km 25,476) in mehreren Abschnitten die Schienen erneuert.

Im Bereich der Niederlassung Mitte (ab Üst Willroth in Richtung Frankfurt) werden in diesem Zeitraum zusätzlich Weichen erneuert.

Diese beiden Projekte sind nicht Bestandteil dieser Asuschreibung und werden gesondert vergeben.

Abstimmung innerhalb des Gesamtprojektes mit allen Beteiligten erforderlich.

Arbeitsunterbrechungen:

Bleibt frei

0.2.2 Erschwernisse

Siehe 0.1.3

Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)

0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG

Bleibt frei

0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN

Allgemeines

Die Sicherungsleistungen umfassen alle Leistungen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb, soweit diese von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen.

Die kompletten Sicherungsleistungen und bauaffine Dienstleistungen für diese Baumaßnahme, einschließlich der Vor- und Nacharbeiten, werden durch den AN erbracht.

Alle durch den Bauablauf des AN erforderlichen Sicherungsleistungen sind durch den AN zu planen, zu kalkulieren und in den entsprechenden Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Neben dem Baustellenbereich sind auch ggf. Vormontageplätze, Übergabepunkte u. dgl. zu berücksichtigen.

Die Planung hat unter Abstimmung mit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS), unter Berücksichtigung des Bauverfahren, des Bauablaufes und der örtlichen Gegebenheiten zu erfolgen.

Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere die Ril 132.0118 und das Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 78 sowie DGUV Regel 101-024.

Die ausgeschriebenen Sicherungsleistungen gliedern sich in folgende Teilleistungen:

- Sicherungsleistungen Vorarbeiten => siehe LV-Positionen
- Sicherungsleistungen Hauptbauarbeiten => siehe LV-Positionen
- Sicherungsleistungen Nacharbeiten => siehe LV-Positionen
- Sicherungsleistungen Belastungsstopfung => siehe LV-Positionen
- Bauaffine Dienstleistungen => siehe LV-Positionen

Die Sicherungsplanung erfolgt auf der Grundlage für die Sicherungsplanung (Anlage 3.8) und der Angaben des Bauunternehmens.

Sicherungsleistungen für Arbeiten die durch Dritte (z. B. Fachdienste des AG) erbracht werden, sind ebenfalls durch den AN auszuführen. Diese Arbeiten sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind zu planen, zu kalkulieren und in die Preise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Das ausführende Sicherungsunternehmen muss bei der Deutschen Bahn AG entsprechend der geforderten Sicherungsmaßnahme präqualifiziert sein.

Sicherungsleistung Vorarbeiten

Die Sicherung für durch den AN zu leistende Vorarbeiten (z.B. Vermessung, Baustellenbegehungen aus eigener Veranlassung etc.) ist im Angebot zu berücksichtigen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Die Vorarbeiten des AG, auch für den AG leistende Dritte, sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Der dazu erforderliche Sicherungsaufwand ist vom Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Haupt-Bauarbeiten

Die für die Hauptleistungen Bau erforderlichen Sicherungsleistungen durch den Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Nacharbeiten

Die Sicherung für durch den AN zu leistende Nacharbeiten (z.B. Randwegarbeiten, Beräumung etc.) ist im Angebot zu berücksichtigen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Die Nacharbeiten des AG, auch für den AG leistende Dritte, sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Der dazu erforderliche Sicherungsaufwand ist vom Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Belastungsstopfgang

Die Hauptleistungen Bau -Belastungsstopfgang- sind mit den dazu erforderlichen Sicherungsleistungen durch den Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Weitere Sicherungsleistung als Bedarfsleistung

Die Bedarfsleistungen werden nur auf besondere Anordnung des AG ausgeführt, z.B. Sicherungsleistungen für VOB-Abnahme.

Bauaffine Dienstleistungen

Die ausgeschriebenen bauaffinen Leistungen gliedern sich in folgende Teilleistungen:

- Signalisierung: Sh 2 – Signale => siehe LV-Positionen
  Angaben zu gesperrten Gleisen sind in den Vorbemerkungen zu den Bauhauptleistungen unter dem Punkt 0.2.23 Betriebliche Angaben beschrieben
- Signalisierung: Lf-Signale – Signale => siehe LV-Positionen
  Angaben zu gesperrten Gleisen sind in den Vorbemerkungen zu den Bauhauptleistungen unter dem Punkt 0.2.23 Betriebliche Angaben beschrieben
- Signalisierung: Gleismagnete => siehe LV-Positionen
  Angaben zu gesperrten Gleisen sind in den Vorbemerkungen zu den Bauhauptleistungen unter dem Punkt 0.2.23 Betriebliche Angaben beschrieben
- Signalisierung: Arbeitsgrenze (Schilder) => siehe LV-Positionen
  Angaben zu gesperrten Gleisen sind in den Vorbemerkungen zu den Bauhauptleistungen unter dem Punkt 0.2.24 Betriebliche Angaben beschrieben
- Signalisierung El6-Signale => siehe LV-Positionen
  Angaben zu elektrisch gesperrten Gleisen sind in den Vorbemerkungen zu den Bauhauptleistungen unter dem Punkt 0.2.24 Oberleitung beschrieben
- Bahnerdungsberechtigter einschl. Erdungsbestecke => siehe LV-Positionen
- Schaltantragsteller => siehe LV-Positionen

Angaben zur Sicherungsplanung

Siehe Grundlagen für die Sicherungsplanung Anlage 3.8.

=> Diese sind nur gültig für die Ausschreibung.
Genaue Festlegungen erfolgen nach genehmigten Bauablaufplan des AN.

Die Sicherung für den Weg zu und von der Arbeitsstelle ist durch den AN im Angebot zu berücksichtigen und in dem Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Das ausführende Unternehmen muss die Arbeiten mindestens 20 Arbeitstage (Mo-Fr ohne Feiertage) vor Baubeginn der zuständigen BzS anzeigen, so dass diese die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb anordnen und/oder durchführen kann.

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

bleibt frei

0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zum 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Daher ist die Umweltverträglichkeit für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe auf Basis der Materialklassen der EBV und für zugeliefertes Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen auf Basis der Vorsorgewerte der BBodSchV nachzuweisen.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial in das Bauvorhaben oder von MEB in technische Bauwerke des Bauvorhabens die schriftliche Zustimmung des AG dazu einzuholen. Dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen, bei einem Einbau in technische Bauwerke ist zusätzlich die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen untersagen für ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten mineralischen Ersatzbaustoffe u.a. Kupol- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Bezüglich der Einbaudokumentation und der Vor- und Abschlussanzeigen gem. EBV siehe Ziff. 0.2.15.2.10.4.

Die Erstellung der Einbaudokumentation und ggf. der Anzeigen erfolgt grundsätzlich erst nach AG seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Die Übermittlung einer Vor- und Abschlussanzeige an die zuständigen Behörden ist erforderlich, wenn ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien erfüllt:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder

2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge ≥ 250 m³ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o. g. Materialien vom AN im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

Zusätzlich zu beachten:
Für den Grund- und Verfüllschotter (Beistellung durch AG) dieser Maßnahmen ist nur Neuschotter und kein recyceltes Material vorgesehen.

0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

Bei Entsorgung der Stoffe wird zwischen zwei grundsätzlichen Varianten zu unterscheiden:

1. Entsorgung durch den Auftraggeber (DB InfraGO AG, OE Baulogistik) siehe 0.2.15.1
2. Entsorgung durch den Auftragnehmer – siehe 0.2.15.2

In nachfolgender Tabelle ist beschrieben, wer für die Entsorgung welchen Materials verantwortlich ist und in welchem Kapitel dieser Baubeschreibung die geltenden Regelungen beschrieben werden:

Material	Entsorgung der Stoffe durch	Regelung im Punkt der Baubeschreibung
Schrott (Schienen, Stahlschwellen, Kleineisen) und/oder LST-Reststoffe	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschwellen (Holz / Beton)	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschotter	Auftraggeber	0.2.15.1
Beton (alter Pfosten)	Auftragnehmer	0.2.15.2

Für Abfälle, die der AN im Rahmen seiner Leistung erzeugt, gilt jedoch immer Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“, im Nachfolgenden nur noch „Anlage 2.13“ genannt.

Für folgende sonstige Abfälle gelten gleichermaßen die Regelungen der Anlage 2.13:

Asphalt, Zwischenlagen (ZW), Kabelkanäle, Betonabbruch, BÜ-Beläge, metallischer Schrott

0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

<u>Abholung durch den AG</u>

Übersicht der Materialien und der Abholorte und Transport ab Abholung (z.B.: Tarifpunkt oder BE-Fläche):

<u>WE Weiche 91W661:</u>

Abholtermin	Material	Verwendung	Abholung per	Ort
24.05.2027	Schrott (Altschienen, Weichengestänge)	Entsorgung	Bahnwagen	Tarifpunkt
24.05.2027	Altschwellen (aus Beton)	Aufbereitung/Entsorgung	Bahnwagen	Tarifpunkt

WE Weiche 91W662:

Abholtermin	Material	Verwendung	Abholung per	Ort
31.05.2027	Schrott (Altschienen, Weichengestänge)	Entsorgung	Bahnwagen	Tarifpunkt
31.05.2027	Altschwellen (aus Beton)	Aufbereitung/Entsorgung	Bahnwagen	Tarifpunkt

Für die Altstoffe wie Altschienen / Weichengestänge, Kleineisen, restlicher Schrott und Altschwellen (sortenrein) werden durch den AG öffentlichen Wagen des AG am Tarifpunkt beigestellt. Der Transport der Leerwagen vom Tarifpunkt in die Baustelle, das Beladen und das Zurückführen der beladenen Wagen zum Tarifpunkt ist Sache des AN.

Transport und Übergabe durch den AN

Übersicht der Materialien und der Übergabeorte:

Gilt für WE Weichen 91W661 und 91W662:

Übergabetermin	Material	Übergabe per	Ort
Gem. Bauablaufplan des AN	Altschotter, Boden, Randwegmaterial	Bahn-/Spezialwagen des AN	Entsorgungsbetrieb des AG bis 200 km Entfernung

Die Altbettung, der Boden und der Abtrag aus dem Randbereich werden durch den AG beim Entsorgungsbetrieb des AG bis 200 km Entfernung entsorgt. Die Beistellung der Wagen / Förderfahrzeuge und der Transport von der Baustelle zum Entsorgungswerk ist Sache des AN.

Die alten Weichenantriebe werden durch den AN an der DB InfraGO AG Signal-Werkstatt in Wuppertal übergeben.

DB InfraGO AG Signalwerk Wuppertal

Adresse: Vohwinkeler Straße 268 in 42329 Wuppertal

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag jeweils von 07:00 Uhr – 15:00 Uhr,
Freitag von 07:00 Uhr – 12:00 Uhr und
Samstag/Sonntag geschlossen

Telefon: 0202-352621

Beförderungserlaubnis/Transportgenehmigung

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.
Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrwG verfügen.
Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben.
Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A–Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.
Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.
Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalden und bis zu einem Volumen von 500 m3 ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

Bei Nutzung von Anlagen (z.B. Lager-/Umschlaganlagen) liegt es in der eigenen Verantwortung des AN, die jeweils geltenden Nutzungsbedingungen der Anlage einzuhalten.

Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.
Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Abdeckung der Haufwerke auf Bereitstellungsflächen am Ort der Entstehung der Abfälle (BE-Fläche):

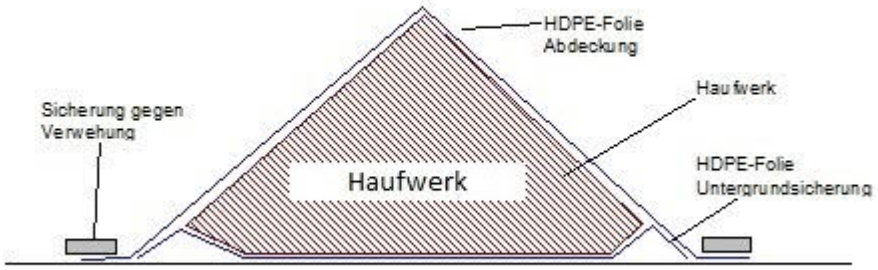
Nicht gefährlicher Abfall

- Bei allen nicht gefährlichen Abfällen, bei denen ein zeitnaher Abtransport zur Entsorgungsanlage (zeitnahe = unverzüglich, maximale Liegezeit auf der BE-Fläche 4 Wochen) geplant ist, ist keine Haufwerksabdichtung mittels reißfester HDPE-Folie erforderlich.
  Auf die Haufwerksabdeckung darf nur verzichtet werden, wenn ein gültiger Umwelttechnischer Bericht (UTB) vorliegt. Liegt kein UTB vor, muss der Abfall ab dem ersten Liegetag auf der BE-Fläche wie in Punkt „gefährlicher Abfall“ beschrieben behandelt werden.

- Alle nicht gefährlichen Abfälle mit der Einstufung ab LAGA Z 1.2 bzw. GS 2/RC 2/ BM 2 gemäß EBV oder höher, die länger als 4 Wochen auf der BE-Fläche bereitgestellt werden, sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung zu sichern. Das von der Oberflächenabdichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten. Dies gilt auch, wenn der Umgang mit dem Abfällen wie in Punkt „nicht gefährlicher Abfall – Erster Absatz“ beschrieben geplant ist und es zu Verzögerungen beim Abtransport kommt, so dass der Abfall länger als 4 Wochen auf der BE Fläche liegt.

Gefährlicher Abfall

- Bei allen nach Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfällen, unabhängig von der Liegezeit auf der BE-Fläche, ist immer eine Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie und zusätzlich eine entspr. HDPE-Folie gem. nachfolgender Abbildung zur Untergrundabdichtung vorzusehen.
  Alternativ zu der beschriebenen Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Wenn auf der Ladestelle eine Asphaltdecke in Straßenbauweise vorhanden ist, kann auf die Folienverwendung (Abdeckung Boden und Abdeckung Haufwerk) verzichtet werden.

0.2.15.1.3 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG durchgeführt.

Der Altschotter und Boden im Umbaubereich wird noch untersucht.
Das Ergebnis wird dem AN bei der T1- oder T12-Besprechung mitgeteilt.

Es ist jedoch von nicht gefährlichem Abfall mit einer Belastung größer/gleich Z 1.2, GS-2, BM-F2, RC-2 auszugehen.

0.2.15.2 Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung

Siehe Tabelle unter Pkt. 0.2.15

0.2.15.2.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer richtet seine Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren, indem er z.B. durch selektiven Bodenabtrag und einen separierenden Rückbau gewährleistet, dass die im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt bereitgestellt werden.

Der AN hat in seiner Ausführungsplanung (z.B. Massenkonzept) und Baudurchführung, soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich vorteilhaft, die vorrangige Wiederverwendung von Boden und ggf. weiteren Stoffen im Bauvorhaben anstelle von Ausbau und Entsorgung umzusetzen.

Nach Zuschlagserteilung hat der AN entsprechend frühzeitig mit den erforderlichen bodenphysikalischen Untersuchungen, soweit möglich unter Verwendung von Rückstellproben des AG, zu beginnen, um die Möglichkeiten zur Wiederverwendung des Materials abzuklären.

Beim Antreffen von bisher nicht bekannten Bodenverunreinigungen und Altablagerungen ist der AN verpflichtet, die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Der betreffende Bereich ist zu sichern und die Projektleitung, die BÜW und die umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜW) des Auftraggebers zu informieren.

Sach- und Fachkundenachweise

Der Auftragnehmer hat vor Ort auf der Baustelle einen Abfallverantwortlichen (i.S.d. § 59 KrWG) mit der Qualifikation eines Abfallbeauftragten / Fachbauleiters zu stellen. Der Abfallverantwortliche muss über einen Sachkundenachweis für die Probenahme fester Abfälle gemäß LAGA PN 98 verfügen.

Sofern der AN vom AG mit der Durchführung von chemischen Untersuchungen / Deklarationsanalysen beauftragt wird, hat er für die Probenahme einen unabhängigen und für die Art der Probenahme fach- und sachkundigen Probenehmer (LAGA PN98), für die Analytik und Gutachtenerstellung ausschließlich einen nach DIN EN ISO / IEC 17025 akkreditierten Nachauftragnehmer einzusetzen.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten darf der AN Leistungen der Probenahme oder Bewertung von Analyseergebnissen (Prüfberichte) nicht an Nachunternehmer beauftragen, wenn diese gleichzeitig am Entsorgungsvorgang beteiligt sind, z.B. Entsorgungsunternehmen, Abfallmakler und Transportunternehmen.

Der Auftragnehmer hat dem AG die für diese Tätigkeiten vorgesehenen Nachunternehmer unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch mit Entsorgungskonzept AN, namentlich und unter Vorlage der notwendigen Fach- und Sachkundenachweise bzw. Zertifikate zu benennen.

Entsorgungskonzept AN

Der AN hat auf der Basis der Vergabeunterlagen und der Gegebenheiten des Bauvorhabens ein verbindliches, vorhabenbezogenes Entsorgungskonzept für die Baudurchführung gemäß der M.01.02.15.03 Anlage 8 „Mustergliederung Entsorgungskonzept AN“ zu erstellen.

Über den ausgeschriebenen Analysenumfang hinaus erforderliche Parameter für die Abfalldeklaration sind mit Übergabe des Entsorgungskonzepts AN anzuzeigen und durch den AG zu genehmigen, für die Analytik nach EBV bzw. LAGA gelten dazu gesonderte Vorgaben, vgl. Kapitel 0.2.15.2.5 Über die vom AG genehmigten Parameter hinausgehenden Änderungen bzw. nachträgliche Änderungen auf Verlangen des AN werden nicht berücksichtigt und gehen zu seinen Lasten.

Das Vorliegen eines bestätigten Entsorgungskonzeptes ist Voraussetzung für jegliche Wiedereinbau- oder Entsorgungsmaßnahmen.

0.2.15.2.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Abfallerzeuger gemäß KrWG § 3 Abs. 8 ist:	DB InfraGO AG, Region West, Projektrealisierung 1 (V.IW-W-P 324) Projekt: Paket 302502, WE Weichen 91W661 und 91W662 im Bf. Siegburg Vertragsabwickelnde Stelle gem. Bauvertrag

Abfallbesitzer gemäß KrWG § 3 Abs. 9 ist:	der Auftragnehmer (AN)

Der Abfallerzeuger ist für die Bau- und Abbruchabfälle, die unmittelbar aus der Baumaßnahme stammen (z.B. Oberbaumaterial, Bodenaushub, Bauschutt, Kabel, Schrott), rechtlich verantwortlich. Der Auftragnehmer wird für diese Abfälle Abfallbesitzer. Er wird vom Abfallerzeuger mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Abfallerzeugers beauftragt.

Die im Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind vom AN ordnungsgemäß (rechtskonform) und schadlos unter Einhaltung aller im Bauvertrag enthaltenen Vorgaben zu entsorgen, hierfür haftet der AN dem AG. Die Abfallerzeugereigenschaft und das Eigentum der DB / DB InfraGO AG an den Bau- und Abbruchabfällen des Bauvorhabens endet mit der Entsorgung.

Der AN stellt sicher, dass die von Ihm mit dem Transport und der Entsorgung beauftragten Nachunternehmer zuverlässig, fachlich geeignet und rechtlich befugt sind, daher hat der AN für die Beförderung der Bauabfälle nur zugelassene Transporteure und für deren Entsorgung nur zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe zu binden. Entsprechende Unterlagen sind unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens mit dem Entsorgungskonzept AN, an den AG zu übergeben.

Der AN hat den AG unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den vorgesehenen Wechsel des Entsorgers bzw. der Entsorgungsanlage sowie über Abstimmungs- / Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren. Abstimmungen mit den Behörden erfolgen ausschließlich durch den AG.

Der AN ist Abfallerzeuger und Abfallbesitzer gemäß §3 Abs. 8+9 KrWG für die Abfälle, die er u.a. durch Lieferungen sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Baustelleneinrichtung erzeugt (z.B. Verbaumaterialien, Material zur Erstellung von Baustraßen, Verpackungen). Diese Abfälle sind von ihm selbständig und separat von den Abfällen des AG gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsorgen und werden nicht gesondert vergütet. Auf Anforderung sind dem AG Verbleibsnachweise für diese Abfälle in Kopie zu übergeben.

0.2.15.2.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

Der AN hat für alle vom AG zur Verfügung gestellten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen inklusive Baustellenzufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV für den anstehenden Unterboden durchzuführen. Da die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen i.d.R. auf dem Unterboden aufbauen, sind die chemischen Bodenuntersuchungen zur Beweissicherung nach dem Abschieben und vor dem Wiederandecken des Oberbodens vorzunehmen. Der Analyseumfang ist mit dem AG vorab abzustimmen (siehe Wirkungspfade BBodSchV). Eine Bodenverschlechterung und eine ggf. daraus resultierende Bodenmelioration gehen zu Lasten des AN als Verursacher.

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG zur Verfügung gestellten oder anderweitig genehmigten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen bzw. außerhalb der Baustelle / der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Der AN hat auch für diese Flächen einschließlich der Zufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV durchzuführen.

Sofern der AN auf o.g. baustellenfernen, nicht planfestgestellten Flächen mehr als 100 t nicht gefährliche bzw. mehr als 30 t gefährliche Abfälle bereitstellt (zwischenlagert) oder behandelt oder auf baustellennahen Flächen über einen längeren Zeitraum zwischenlagert oder behandelt, hat er gemäß 4. BImSchV vor Nutzungsbeginn eine Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu beantragen.

In Bezug auf die o.g. Flächen hat der AN dem AG auf Anforderung die für ein ggf. erforderliches Planänderungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt oder einem sonstigen Genehmigungsverfahren der zuständigen Behörde notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Die für die Bereitstellung von Abfällen und damit der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen vorgesehenen Bereitstellungsflächen ohne Planfeststellung bzw. ohne direkten Baustellen-/ BETRA-Bezug sind vom Auftragnehmer auf Anordnung des AG als AwSV – Anlage mit entsprechenden Anforderungen (u.a. Eignungsfeststellung, Anlagendokumentation, Betriebsanweisung, Betriebstagebuch, Überwachungs- und Prüfpflichten) zu betreiben.

0.2.15.2.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

Der Auftragnehmer hat die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten. Die GewAbfV betrifft diverse nicht gefährliche Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Abfälle) des 20iger AVV-Nummernkreises z.B. Papier, Pappe, Glas sowie folgende nicht gefährlichen Bauabfälle:

- AVV 170101 Beton
- AVV 170102 Ziegel
- AVV 170103 Fliesen u. Keramik
- AVV 170107 gemischter Bauschutt
- AVV 170202 Glas
- AVV 170203 Kunststoff
- AVV 170401 bis 170407 div. Metalle
- AVV 170411 nicht gefährliche Kabel
- AVV 170201 Holz
- AVV 170604 Dämmmaterial
- AVV 170302 Bitumengemische.

Diese Abfälle sind vom AN grundsätzlich getrennt auszubauen, getrennt zu halten bzw. bereit zu stellen, zu befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Eine Entsorgung von Gemischen der o.g. Abfälle ist unbedingt zu vermeiden.

Sofern Gewerbeabfälle aus den gemäß GewAbfV zulässigen Gründen als Gemische anfallen, sind diese unverzüglich und nachweislich zur Auftrennung in die Teilfraktionen den dafür zugelassenen Aufbereitungsanlagen (Siedlungsabfälle) bzw. Vorbehandlungsanlagen (Bauabfälle) zuzuführen.

Ist eine Abfalltrennung oder Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Gemische möglichst hochwertig zu verwerten, ist auch dies nicht möglich, sind die Gemische ordnungsgemäß und gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Als Nachweise über die Getrennthaltung, die abweichend erforderliche Vorbehandlung / Aufbereitung oder die abweichend erforderliche schadlose, hochwertige sonstige Verwertung hat der Auftragnehmer dem AG geeignete Dokumente, wie z.B. Haufwerkslagepläne, Probenahmeprotokolle einschließlich Fotodokumentation zu übergeben. In den Unterlagen sind die Abweichungen von den Vorgaben der GewAbfV unter Verwendung der Kategorien der GewAbfV nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen, die Dokumente sind von der BÜ zu bestätigen und mit den zur Freigabe der Entsorgung der Gemische durch den AG eingereichten Entsorgungsnachweisen zu übermitteln und im eANV / e-Akte zu hinterlegen.

0.2.15.2.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (MBA) zur Verwertung über ein Leistungsverzeichnis aus, das sich an den in Anlage 1 Tab. 1 – 4 und Anlage 4 Tab. 2.2 der der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) definierten Materialklassen bzw. Materialwerten orientiert, aber um zusätzliche Materialwerte erweitert wurde. Diese zusätzlichen Materialwerte sind erforderlich, um alle relevanten Schadstoffe zu erfassen und um die mineralischen Abfälle als gefährlich / nicht gefährlich einstufen und einer AVV-Nr. zuordnen zu können. Diese Regelung betrifft folgende Abfallarten:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel AVV	Materialklasse gemäß EBV
Boden ≤ 10% mineralische Fremdbestandteile	17 05 04	BM-0, BM-0* BG-0, BG-0*
Boden > 10% u. ≤ 50% mineralische Fremdbestandteile	17 05 04	BM-F0*, BM-F1, BM-F2, BM-F3 BG-F0*, BG-F1, BG-F2, BG-F3
Gleisschotter	17 05 08	GS-0, GS-1, GS-2, GS-3
Beton(bruch)	17 01 01	RC-1, RC-2, RC-3
Ziegel	17 01 02	
Fliesen und Keramik	17 01 03	
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	17 01 07	

BM-x: Bodenmaterial Materialklasse X mit **≤** 10% mineralische Fremdbestandteile
BM-Fx: Bodenmaterial Materialklasse X mit > 10% u. **≤** 50% mineralische Fremdbestandteile

Die vereinbarte Leistungsbeschreibung und Vergütung stellen die vertragliche und abfallrechtliche Grundlage für die Erbringung der vereinbarten Entsorgungs- und Transportleistungen und ggf. Analytikleistungen des Auftragnehmers dar. Der AN hat dies bei der Vertragsgestaltung mit den von ihm gebundenen Ingenieurbüros/ Untersuchungsstellen sowie Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen und Beförderern zu berücksichtigen.

Der AG wird die mineralischen Bau- und Abbruchabfälle (MBA) je Haufwerk / Ausbaukubatur gemäß EBV zu untersuchen und klassifizieren lassen, um diese den entsprechenden Entsorgungspositionen des Bauvertrages zuordnen zu können.

Plant der AN die direkte Verwertung von Bodenmaterial in einem technischen Bauwerk außerhalb dieses Bauvorhabens, ist die dazu erforderliche EBV-Analytik ebenso in sein Angebot einzukalkulieren.

0.2.15.2.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen

Die vom AN durchzuführenden Rückbau- und Abbrucharbeiten umfassen den Rückbau der vollständigen ober- und unterirdischen Bauwerkssubstanz, die Entkernung und Demontage der diversen, ggf. schadstoffhaltigen Baustoffe, Einrichtungsgegenstände, Installationen und Anlagen, den Transport und die fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Abfälle und ggf. die Verfüllung der Baugruben mit unbelastetem Bodenaushub.

Im Vorfeld der Rückbauarbeiten hat der AN zusammen mit dem Fachgutachter des AG bzw. mit der Bauüberwachung vor Ort eine Bestandsaufnahme der abzubrechenden Bausubstanz vorzunehmen, insbesondere wenn diese noch nicht auf ihre Zusammensetzung und mögliche Schadstoffbelastung untersucht wurde. Auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht, z.B. Öl- und Schmierstoffverunreinigungen, Teer- oder Bitumenanstriche, sind farblich zu kennzeichnen. Anschließend hat der Auftragnehmer Bau die erforderlichen Rückbau- und Abbrucharbeiten detailliert im Entsorgungskonzept zu beschreiben, vom AG übergebene Gutachten und chemische Analysen sind zu berücksichtigen.

Vor dem eigentlichen Abbruch sind alle schadstoffhaltigen bzw. entsorgungsaufwendigen Materialien aus dem Bauwerk auszubauen und getrennt zur Entsorgung bereitzustellen. Anschließend ist der verbleibende Rohbau abzubrechen und sortenrein zur Entsorgung bereitzustellen.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Sachverhalte sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Werden beim Rückbau der baulichen Anlagen zuvor unentdeckte, auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht (kontaminierte Baustoffe) vorgefunden, sind die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen, die betreffende Baustelle zu sichern und die Bauüberwachung sowie der für Umweltschutzbelange verantwortliche Mitarbeiter unverzüglich zu informieren.

0.2.15.2.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

Die Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf von nicht wieder verwendungsfähigen Eisen-, Stahl- und NE- Recyclingmaterial sowie LST- und Telekommunikations-Restbaustoffen erfolgt durch den AG, die genannten Restbaustoffe verbleiben bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Entsorgung in dessen Eigentum.

Der AN hat den Anfall dieser Materialien unter Angabe von Art, Menge, Größe und Anfallort 4 Wochen vor dem geplanten Ausbau schriftlich beim AG anzuzeigen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Zur Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf vorgesehene Material ist durch den AN auf den zugewiesenen Bereitstellungsflächen bereitzustellen, von diesen Flächen erfolgt die Übernahme dieser Materialien durch einen vom AG benannten Empfänger.

Vom AN ist der Verbleib aller Restbaustoffe in einer Tabelle gesondert nach Bauabschnitten zu dokumentieren. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.15.2.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung für Oberbau

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalden und bis zu einem Volumen von 500 m3 ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

Bei Nutzung von Anlagen (z.B. Lager-/Umschlaganlagen) liegt es in der eigenen Verantwortung des AN, die jeweils geltenden Nutzungsbedingungen der Anlage einzuhalten.

Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.
Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

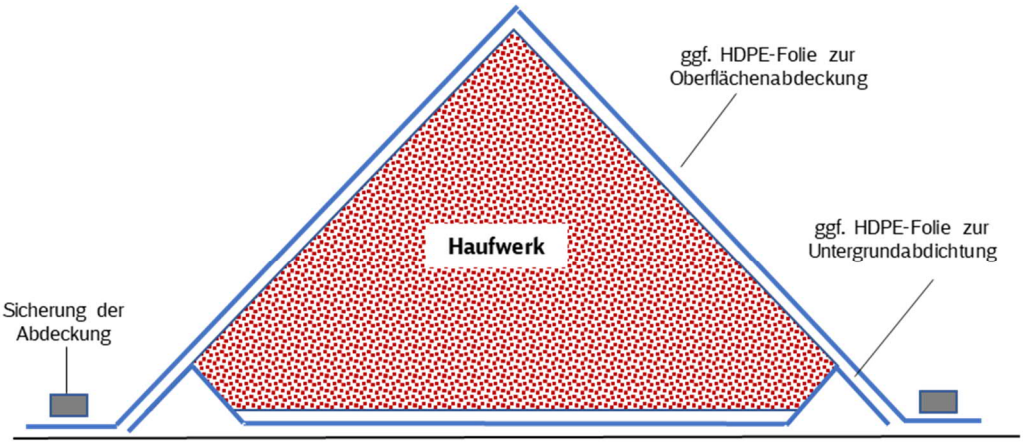
Abdeckung der Haufwerke auf Bereitstellungsflächen am Ort der Entstehung der Abfälle (BE-Fläche):

Nicht gefährlicher Abfall

- Bei allen nicht gefährlichen Abfällen, bei denen ein zeitnaher Abtransport zur Entsorgungsanlage (zeitnahe = unverzüglich, maximale Liegezeit auf der BE-Fläche 4 Wochen) geplant ist, ist keine Haufwerksabdichtung mittels reißfester HDPE-Folie erforderlich.
  Auf die Haufwerksabdeckung darf nur verzichtet werden, wenn ein gültiger Umwelttechnischer Bericht (UTB) vorliegt. Liegt kein UTB vor, muss der Abfall ab dem ersten Liegetag auf der BE-Fläche wie in Punkt 2 beschrieben behandelt werden.
- Alle nicht gefährlichen Abfälle mit der Einstufung ab LAGA Z 1.2 bzw. RC 2/ BM 2 gemäß EBV oder höher, die länger als 4 Wochen auf der BE-Fläche bereitgestellt werden, sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung zu sichern. Das von der Oberflächenabdichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten. Dies gilt auch, wenn der Umgang mit dem Abfällen wie in Punkt 1.1. beschrieben geplant ist und es zu Verzögerungen beim Abtransport kommt, so dass der Abfall länger als 4 Wochen auf der BE Fläche liegt.

Gefährlicher Abfall

- Bei allen nach Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfällen, unabhängig von der Liegezeit auf der BE-Fläche, ist immer eine Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie und zusätzlich eine entspr. HDPE-Folie gem. nachfolgender Abbildung zur Untergrundabdichtung vorzusehen.
  Alternativ zu der beschriebenen Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Für alle Haufwerke hat der Auftragnehmer dem AG folgende Dokumente zu übergeben:

- Aushubprotokoll mit Angaben zu Bezeichnung, Lage, Ortsbeschreibung (Damm, Strecke, Bauwerk usw.), Materialart sowie Art und geschätzter Anteil von Fremdstoffen (Schotter, Bauschutt, Wurzeln etc.), Auffälligkeiten (Färbung, Geruch usw.),
- Fotodokumentation,
- Lageplan der Haufwerke mit Angabe der Bezeichnung, Materialart und Menge,
- Mengenermittlung (durch AN im Beisein der BÜW oder des Fachgutachters des ANs vorzunehmen).

Die zuvor beschriebenen Leistungen sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.15.2.9 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG beigestellt. Der AN hat dazu die Durchführung jeder einzelnen baubegleitenden Analyse für alle im Bauvorhaben anfallenden Materialien einschließlich Altschotter jeweils 21 Kalendertage vorher über den AG zu veranlassen. Der AN hat dies in seinem Bauablauf zu berücksichtigen und einzukalkulieren.

Eine Beprobung mineralischer Stoffe im eingebauten Zustand (in situ) und ein direkter Aushub und eine Abfuhr ist nur nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der Ausbau der Materialien hat unter kontinuierlicher Begleitung durch die Fachbauüberwachung Abfall und den Abfallverantwortlichen des AN zu erfolgen.

Für die chemische Untersuchung von Altschotter bzw. seiner Kornfraktionen ist zusätzlich die Altschotterrichtlinie RIL 880.4010 „Bautechnik; Verwertung von Altschotter“ zu berücksichtigen (z.B. Siebschnitt bei 31,5 mm, keine Hochrechnung der Ergebnisse der Feinfraktion auf die Gesamtfraktion). Der Untersuchungsumfang und die Bewertungsgrundlagen für Altschotter sind mit dem AG abzustimmen.

0.2.15.2.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen

Das Nachweisverfahren besteht grundsätzlich aus der Vorabkontrolle der Zulässigkeit des Entsorgungsweges (z.B. Anlagengenehmigung, Efb-Zertifikat, etc.) und der Verbleibskontrolle über die ordnungsgemäß durchgeführte Entsorgung (Transportpapiere als Verbleibsnachweise).

Für alle im Bauvorhaben anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle ist eine Nachweisführung über die Entsorgung im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) zu gewährleisten.

Der AN, dessen Abfallverantwortlicher und die von ihm beauftragten Nachunternehmer sowie Abfallbeförderer und Entsorger haben aktiv an der Vorbereitung und Durchführung des Nachweisverfahrens im eANV mitzuwirken.

Die projektspezifische Ausgestaltung und das Zusammenwirken zwischen AN und AG sind im Entsorgungskonzept des AN auf der Basis der M.01.02.15.03 Anlagen 7 „Aufgabenverteilung Abfallmanagement“ und 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zu beschreiben und vom AG zu bestätigen.
Der AN hat innerhalb von 14 Werktagen nach Vorliegen der Genehmigung des Entsorgungsweges (Entsorgungsnachweis EN/VN) mit der Entsorgung der bereitgestellten Abfälle zu beginnen.

0.2.15.2.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren

Vom Auftragnehmer sind folgende eANV - Zugänge und anwendungsbereite Geräteausstattungen für den Abfallbeauftragten / Bevollmächtigten des AN und die Beförderer auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen. Die Ausstattung und die Zugänge sind im Entsorgungskonzept des AN zu dokumentieren:

- Gebräuchliche Computerhardware inkl. DSL-Verbindung (Internet) oder gleichwertig
- Abfallerfassungssoftware inklusive eigenständigem Zugang, kompatibel zur Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS)

Sofern die vom AN beauftragten Beförderer und / oder Entsorger (NAN) nicht am elektronischen Nachweisverfahren über nicht gefährliche Abfälle mitwirken, hat sich der AN entweder als „Sonstiger Beteiligter“ oder als Bevollmächtigter einen eigenen Zugang zu einem geeigneten eANV-System (Provider) inkl. ZKS-Postfach zu schaffen und zusätzlich folgendes zu gewährleisten:

- Ausstattung und Schulung der örtlichen Mitarbeiter des AN mit persönlichen Signaturkarten nach digitalem Signaturgesetz
- Nachweis der abfallrechtlichen Qualifikation der signaturberechtigten Mitarbeiter
- Erfassung der Entsorgungsvorgänge im eANV in der Rolle der nicht mitwirkenden Beförderer / Entsorger gemäß Anlage 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zum M.01.02.15.03.

Die DB InfraGO AG verwendet als eANV-System das Programm „ZEDAL“ der „Abfallmanagement Datenverarbeitungs AG“ Recklinghausen. Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe wird dem AN empfohlen, sich für einen Zugang zur ZEDAL - Portallösung anzumelden.

0.2.15.2.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Das Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle beinhaltet grundsätzlich eine Beteiligung der zuständigen Abfallbehörde im Wege der behördlichen Bestätigung bzw. Kenntnisnahme des Entsorgungsnachweises.

Der EN für gefährliche Abfälle besteht im eANV aus folgenden Dokumenten:

- Deckblatt des Entsorgungsnachweises (DEN)
- Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers (VE)
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform
- ggf. Ergänzendes Formblatt für die Beauftragung / Bevollmächtigung / Andienung (EGF)
- Annahmeerklärung des Entsorgers (AE) und
- behördliche Bestätigung (Genehmigung) der für die Entsorgungsanlage zuständigen Abfallbehörde (BB).

Der AN hat dem AG mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Entsorgungstermin mitzuteilen, dass ein Entsorgungsnachweis für die Entsorgung gefährlicher Abfälle oder von POP-Abfällen benötigt wird und dazu folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Deklarationsanalysen mit gutachterlichem Bericht und Probenahmeprotokoll
- die Anlagengenehmigungen, z.B. Entsorgungsfachbetriebszertifikat oder BImSch-Genehmigung der vorgesehenen Entsorgungsanlagen,
- das EfB-Zertifikat bzw. die Beförderungserlaubnis des Beförderers nach § 54 KrWG für die Beförderung von gefährlichem Abfall

Durch den AG wird anschließend der elektronische Entsorgungsnachweis im eANV erstellt. Der AG beauftragt den AN durch Ausfüllen des sog. Ergänzenden Formblatts (EGF) mit der Gebührenübernahme für das Genehmigungs- / Andienungsverfahren für die durch den AN zu entsorgenden Abfälle. Dazu hat der AN das EGF vor dem AG elektronisch zu signieren.

Nach Vorliegen aller Dokumente signiert der AG die Verantwortliche Erklärung (VE) und übermittelt diese elektronisch an den vom AN benannten Entsorger. Dieser füllt die Annahmeerklärung (AE) aus und signiert diese, anschließend erfolgt die elektronische Übermittlung an die Behörde zur Genehmigung (Grundverfahren) bzw. zur Kenntnis (privilegiertes Verfahren).

Die Nutzung von Sammelentsorgungsnachweisen für gefährliche Abfälle und für POP-Abfälle durch den AN ist nur nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Teamleiters Umweltschutz zulässig.

Verbleibskontrolle

Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher rechtzeitig seinen Bedarf an Transportdokumenten (BS, ÜS) anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das elektronische Mustertransportdokument und generiert daraus die benötigte Anzahl von elektronischen Begleitscheinen und signiert diese.

Die im Auftrag des AN tätigen Abfallbeförderer haben die Transportdokumente bei Abfallübernahme auf der Baustelle elektronisch zu signieren.

Sofern die Signatur der Beförderer abweichend davon erst unmittelbar vor Abfallübergabe beim Entsorger erfolgen soll, ist hierzu mit dem AG eine gesonderte schriftliche Vereinbarung nach § 19(2) NachwV zu treffen M.01.02.15.03 Anlage 13 „Vereinbarung über die verspätete Signatur des Abfallbeförderers“.

Bei Verwendung eines Sammelentsorgungsnachweises ist der Übernahmeschein vom Beförderer/Entsorger auf die Abfallerzeugernummer des AG auszustellen und dem AG elektronisch zu übermitteln.

0.2.15.2.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Der Entsorgungsnachweis über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle im eANV besteht aus den gleichen Dokumenten wie der EN für gefährliche Abfälle, ausgenommen das Ergänzende Formblatt (EGF) und die Behördliche Bestätigung (BB).

Zur Vorbereitung der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle hat der AN folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Anlagengenehmigungen (Entsorgungsfachbetriebszertifikat / BImSch-Genehmigung) der vorgesehenen Entsorgungsanlagen und
- das EfB-Zertifikat bzw. die Anzeige des Beförderers nach § 53 KrWG bzw. für die Beförderung von ngA
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform

und zur Vervollständigung und Signatur an den AG elektronisch zu übermitteln.

Auf Basis dieser Angaben erstellt der AG den Vereinfachten Entsorgungsnachweis im eANV, signiert die VE und leitet den Vereinfachten Entsorgungsnachweis an den vom AN beauftragten Entsorger weiter. Der Entsorger erstellt und signiert die Annahmeerklärung, damit ist der VN vollständig.

Nimmt der Entsorger nicht am elektronischen Nachweisverfahren für nicht gefährliche Abfälle teil, hat der Auftragnehmer die vom Entsorger unterschriebene Annahmeerklärung einzuholen, einzuscannen und dem VE als Anhang beizufügen. Die Annahmeerklärung ist vom AN auszufüllen und mit folgendem Zusatz zu signieren: „ENT nimmt nicht am eANV für ngA teil, AE wird als Datei beigefügt. Signiert für den ENT: DB InfraGO, siehe Original-AE im Anhang.

Sofern der AN nicht gefährlichen Bodenaushub zur Verwertung in gesonderte Maßnahmen z.B. in andere Baustellen oder landwirtschaftliche Flächen verbringen will, hat er für die Vorabkontrolle einen Vereinfachten Entsorgungsnachweis (VN) zu verwenden und als Anhang die aktuelle Einbaugenehmigung der zuständigen Bodenschutzbehörde für das Material beizufügen. Die Verbleibskontrolle erfolgt mittels elektronischem Registerbeleg (ZEDAL).

Verbleibskontrolle

Der Transport der Abfälle hat direkt und nur zu den freigegebenen Entsorgungsunternehmen gemäß Entsorgungsnachweis zu erfolgen. Eine Abweichung bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des AG.

Für die elektronische Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle (ngA) sind Registerbelege (RB) zu verwenden. Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher seinen Bedarf an RB mindestens 3 Arbeitstage vorher anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das Mustertransportdokument (Registerbeleg), generiert daraus die benötigte Anzahl elektronischer Registerbelege und signiert diese.

Sofern die beauftragten Beförderer (BEF) und / oder Entsorger (ENT) nicht an der elektronischen Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle teilnehmen, hat der AN die entsorgten Abfallmengen auf der Grundlage vorliegender Wiegenoten (Lieferschein nur nach Rücksprache mit dem AG) zu erfassen und den Registerbeleg in der Spalte des Beförderers und Entsorgers qualifiziert zu signieren. Der BEF hat unmittelbar bei Übernahme des Abfalls den Registerbeleg zu signieren. Der ENT hat spätestens 10 Tage nach Annahme des Abfalls zu signieren.

Wird ein Registerbeleg für größere Chargen als die Transportmenge eines LKW erstellt und sind unterschiedliche Beförderer tätig, ist die Abfuhr des Abfalls von der Baustelle und die Übernahme durch den Entsorger nur durch die Signatur des Abfallerzeugers / BÜW und des Entsorgers auf dem Registerbeleg nachzuweisen, die Signatur des Beförderers entfällt. Die im Registerbeleg einzutragende Abfallmenge ist dabei aus der Gesamtmenge der in den Wiegescheinen erfassten Abfallmenge zu errechnen.

Als direkter Nachweis für die erfolgte Abfallübernahme auf der Baustelle hat der AN hat die von ihm beauftragten Beförderer zu veranlassen, die erforderlichen Registerbelege als Papierausdruck zur Abfallübernahme auf die Baustelle mitzubringen, darauf die Übernahme zu quittieren und den unterschriebenen RB-Ausdruck der BÜW zu übergeben.

Auf den Verbleibsnachweisen bzw. entsprechenden Zusatzdokumenten hat der AN auch die Dokumentationsanforderungen gemäß der Gewerbeabfallverordnung niederzulegen.

Der aktualisierte Entsorgungsstand aller Haufwerke ist binnen 5 Arbeitstagen in einer Haufwerksliste zu überführen und an die BÜW und den AG (zur Verbleibskontrolle) zu übergeben.

0.2.15.2.10.4 Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzstoffverordnung

Allgemeines

Soweit der AG die Freigabe zum Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (mEB) erteilt hat und der bauausführende Auftragnehmer (BauAN) bauvertraglich mit der Erstellung der obligatorischen Einbaudokumentation sowie gegebenenfalls mit der Erstellung der nach der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) erforderlichen Vor- und Abschlussanzeigen für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen beauftragt ist, ist der BauAN verpflichtet,

- sämtliche für den Einbau von mEB in technische Bauwerke der DB sowie für den Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial in Bauwerke Dritter erforderlichen elektronischen Dokumente - insbesondere Lieferscheine und, soweit erforderlich, weitere auftragsbezogene Dokumente – im System ZEDAL-EBV elektronisch anzulegen, zu vervollständigen und fortzuführen;
- je nach Erfordernis die in der EBV vorgeschriebenen elektronischen Vor- und Abschlussanzeigen fristgerecht gegenüber den zuständigen Behörden zu übermitteln;
- sicherzustellen, dass alle Dokumente vollständig, richtig und mit der vom AG vorgegebenen Aktenbezeichnung im System ZEDAL-EBV geführt werden.

Beistellung von aufgearbeiteten Gleisschotter durch den Auftraggeber (AG)
Wird vom Auftraggeber aufgearbeiteter Gleisschotter zum Einbau beigestellt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die ZEDAL-Akte einschließlich des zugehörigen Deckblatts (für aufbereiteten Gleisschotter) anzulegen.
Liefert der Auftragnehmer (BauAN) darüber hinaus weitere mineralische Ersatzbaustoffe (mEB) für den Einbau in das technische Bauwerk (z. B. Gleis), hat der BauAN für diese zusätzlichen mEB sämtliche hierfür erforderlichen Deckblätter innerhalb der vom AG angelegten ZEDAL-Akte zu erstellen.

Keine Beistellung von aufgearbeiteten Gleisschotter durch den AG
Erfolgt keine Beistellung von aufgearbeitetem Gleisschotter durch den AG und liefert der BauAN für den Einbau ins technische Bauwerk mineralische Ersatzbaustoffe, obliegt es dem BauAN, die vollständige ZEDAL-Akte einschließlich sämtlicher erforderlicher Deckblätter anzulegen und zu führen.

Für jede angelieferte Charge eines mineralischen Ersatzbaustoffes (mEB), die in eine technische Bauweise eines Bauwerks eingebaut wird, ist durch den Auftragnehmer (BauAN) ein separater elektronischer Lieferschein im System ZEDAL-EBV zu erstellen. Als zusammenfassendes Dokument für jeden Satz gleichartiger Lieferscheine hat der BauAN ein entsprechendes elektronisches Deckblatt im System ZEDAL-EBV zu erstellen bzw. vollständig zu befüllen.
Sofern für den Einbau des jeweiligen mEB eine elektronische Vor- und Abschlussanzeige nach EBV erforderlich ist, ersetzen diese das Deckblatt.

Beim Einbau von güteüberwachten mEB sind die Angaben der Hydrologischen Voruntersuchung dem entsprechenden Baugrundgutauchten zu entnehmen.

Unabhängig hiervon obliegen dem BauAN weitere Melde-, Anzeige- und Übergabepflichten gegenüber Behörden, dem Auftraggeber (AG) oder sonstigen Dritten. Die Einhaltung dieser Pflichten bleibt alleinige Verantwortung des BauAN.

Ablauf der erforderlichen Dokumentation

Voraussetzungen für die Dokumentation
Die Einbaudokumentation von mineralischen Ersatzbaustoffen wird bei der DBInfraGO ausschließlich im System ZEDAL-EBV geführt und dauerhaft archiviert.
Zur Abwicklung der elektronischen Dokumentation von mineralischen Ersatzbaustoffen (mEB) ist ein Zugang zum System ZEDAL-EBV für den dokumentationsverantwortlichen
des BauAN erforderlich. Des Weiteren ist ein Kartenlesegerät incl. Treibersoftware mit Zulassung der Bundesnetzagentur zur qualifizierten elektronischen Signatur bereitzustellen und funktionsfähig vorzuhalten. Die dem BauAN zugeordnete ZEDAL-ID sowie die vollständigen Adress- und Stammdaten sind dem Auftraggeber vom BauAN in geeigneter Form zu übergeben, damit diese im System ZEDAL-EBV hinterlegt und für die Projektabwicklung genutzt werden können.

Anlegen der ZEDAL-Akte
Nach erfolgter Freigabe des Auftraggebers (AG) zum Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (mEB) legt der AG bzw. der bauausführende Auftragnehmer (BauAN) eine elektronische Akte im System ZEDAL-EBV an und gibt diese sämtlichen an der Dokumentation Beteiligten (AN, Lieferanten, Bauüberwachung) zur Bearbeitung frei. Auch bei Erstellung der Zedalakten durch den BauAN, liegt der Aktenbesitz beim AG. Dies ist durch den BauAN sicherzustellen.

Die ZEDAL-Kontakte des AG lauten:

- ZEDAL-Teilnehmer-ID: II@18
- Adressdaten: DBInfraGO / Adam-Riese-Str. 11-13 / 60327 Frankfurt/Main

Der Projektleiter ist als Kontaktperson im System zu hinterlegen.

Erstellung der Deckblätter / Voranzeigen
Bei Bereitstellung von aufgearbeitetem Gleisschotter durch den AG, werden alle hierfür erforderlichen Deckblätter für Gleisschotter durch die OE-Baulogistik im System ZEDAL-EBV angelegt und freigegeben. Liefert oder stellt der BauAN darüber hinaus mEB für den Einbau bereit, hat der BauAN für diese mEB sämtliche erforderlichen Deckblätter bzw. Voranzeigen in der Akte des AG zu erstellen.

Erfolgt keine Beistellung von aufgearbeitetem Gleisschotter durch den AG und liefert der BauAN mEB für den Einbau, ist der BauAN verpflichtet, die ZEDAL-Akte einschließlich aller erforderlichen Deckblätter bzw. Voranzeigen vollständig selbst anzulegen.

Erstellung der Lieferscheine
Aus jedem Deckblatt bzw. jeder Voranzeige ist durch den BauAN ein Muster-Lieferschein zu erzeugen, auf dessen Grundlage die erforderliche Anzahl elektronischer Lieferscheine zu generieren ist. Diese Reihenfolge ist zwingend einzuhalten.
Im Dokumentenkopf des Muster-Lieferscheins sowie sämtlicher daraus abgeleiteten Lieferscheine ist die vom AG vorgegebene Aktenbezeichnung unverändert zu übernehmen.

Für jeden angelieferten mEB mit identischer Materialklasse und identischem Einbauort ist jeweils ein elektronischer Lieferschein anzulegen. Alle Lieferscheine eines mEB sind dem jeweils zugehörigen elektronischen Deckblatt bzw. der zugehörigen Voranzeige zuzuordnen.

Bei jedem Wechsel

- des mineralischen Ersatzbaustoffes,
- der technischen Bauweise,
- der Beschaffenheit der Grundwasserdeckschicht,
- des Grundwasserflurabstandes oder
- der Kategorie des wasserrechtlichen Schutzgebietes

ist ein neues Deckblatt bzw. eine neue Voranzeige zu erstellen.

Besonderheit bei Lieferung von aufgearbeitetem Gleisschotter durch den AG
Bei Lieferung von aufgearbeitetem Gleisschotter durch einen Lieferanten des AG, werden dem BauAN die Lieferscheine elektronisch im System ZEDAL-EBV zur Dokumentation übergeben.

Abschluss der Einbaudokumentation
Nachdem der BauAN im Deckblatt bzw. in der Voranzeige

- das Übergabedatum an den Grundstückseigentümer (Abschnitt 7) und
- die digitalen Unterschriften (Abschnitt 8)

gesetzt hat, gilt die Einbaudokumentation als abgeschlossen. Der BauAN hat diese anschließend zur Prüfung an die Bauüberwachung des AG zu übergeben.

Nach Abschluss der Prüfung und gegebenenfalls erforderlicher Nachbesserungen durch den BauAN ist dem AG mitzuteilen, dass die vollständige Dokumentation im System ZEDAL-EBV vorliegt und abgeschlossen wurde.

Archivierung und Rechteverwaltung
Werden ZEDAL-Akten für den Einbau und die Dokumentation von mEB durch den BauAN angelegt, sind diese nach Abschluss der Maßnahme bzw. der Einbaudokumentation dem AG im System ZEDAL-EBV zur rechtskonformen Archivierung zu übergeben.
Nach Übergabe löscht der AG sämtliche Zugriffsrechte des BauAN auf die betreffende ZEDAL-Akte.

Fälle, in denen eine elektronische Vor- und Abschlussanzeige zu erstellen ist
Anstelle eines Deckblatts ist durch den BauAN eine elektronische Vor- und Abschlussanzeige gemäß Anlage 8 EBV im System ZEDAL-EBV zu erstellen, wenn:

1. Bodenmaterial mindestens der Klasse BM-F0*, Baggergut mindestens BG-F0* oder aufbereitete RC-Baustoffe mindestens RC-1 oder jeweils höherer Klassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten der Zone III oder höher eingebaut werden sollen, oder

2. Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge von ≥ 250 m^3 eingebaut werden sollen.

In diesen Fällen hat der BauAN:

- den Einbau mindestens vier Wochen vor Beginn durch Übermittlung der elektronischen Voranzeige (Mail bzw. PDF-Export aus ZEDAL) an die zuständige Bodenschutzbehörde anzuzeigen und

- spätestens zwei Wochen nach Einbauende die Abschlussanzeige einschließlich sämtlicher Lieferscheine auf gleichem Wege zu übermitteln.

Das weitere Prozedere erfolgt wie oben unter Abschluss der Dokumentation beschrieben.

0.2.15.2.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen

Für die Abrechnung von Entsorgungsleistungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen unaufgefordert einzureichen, insbesondere:

- Kopie des vollständig ausgefüllten und signierten abfallrechtlichen Verbleibsnachweises aus ZEDAL wie beschrieben
- Wiegescheine aus Nettoverwägung auf geeichter, stationärer Waage (Mindestinhalt: Anfallstelle, Transportpapiernummer, Haufwerksnr., amtl. Kennzeichen)
- Mengennachweis auf der Baustelle (jeweils alternativ):
    - Volumenermittlung von Haufwerken,
    - Volumenermittlung Baugrube,
    - Nettoverwiegung auf der Baustelle,
    - Zählprotokoll.

Die prüfbare Abrechnung der Leistung setz voraus, dass alle rechnungsbegründenden Unterlagen vorliegen. Auf die Regelungen zu Ziff. 20.2 ff der ZVB-DB wird hierbei nochmals hingewiesen.

0.2.15.2.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrwG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben.
Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A–Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.
Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.

Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“

Materialbeistellung für nachfolgende Stoffe

Liefertermin/ Bereitstellung	Material	Transportmittel	Ort	Verwendung
21.05.2027 bis 07:00 Uhr	Anschlussschienen	Öffentliche Wagen des AG	Tarifpunkt	Weiche 91W661 und 91W662 Siegburg
21.05.2027 bis 17:00 Uhr	Weichenschwellen und Weichengestänge sowie Anschlussschwellen	Öffentliche Wagen des AG	Tarifpunkt	Weiche 91W661 Siegburg
Gem. Anlage 3.15 / Bauablaufplan des AN	Grund- und Verfüllschotter	Bahnwagen AN	Versorgungsbetrieb des AG bis 200 km Entfernung	Weiche 91W661 Siegburg
27.05.2027 bis 17:00 Uhr	Weichenschwellen und Weichengestänge sowie Anschlussschwellen	Öffentliche Wagen des AG	Tarifpunkt	Weiche 91W662 Siegburg
Gem. Anlage 3.15 / Bauablaufplan des AN	Grund- und Verfüllschotter	Bahnwagen AN	Versorgungsbetrieb des AG bis 200 km Entfernung	Weiche 91W662 Siegburg

Ausnahme:
Soweit Materialien und Stoffe betroffen sind, welche für den Bauzustand der Baumaßnahme erforderlich sind (z.B. Montageschienen, Laschen, Zwingen, Bolzen etc.), sind diese abweichend von Ziffer 16.4 „Besondere Vertragsbedingungen“ und Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“ durch den AN zu stellen und zu unterhalten.

Gleiches gilt für evtl. anzubringende Notstromverbinder (siehe Merkblatt für Triebstromrückführung). Diese hat der AN zu stellen und auf Weisung des AG anzubringen und bis zum endgültigen Verschweißen zu unterhalten.

Ausnahme – Beistellung Oberbaumaterial durch AN:
Abweichend von VOB C DIN 18325 – Gleisbauarbeiten, ergänzend zu den „Besondere Vertragsbedingungen“ Ziffer 16.4 und Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“ werden folgende Materialien und Stoffe durch den AN gestellt bzw. durch diesen angeliefert.

- Beschädigtes und fehlendes Schienenkleineisen sowie Zwischenlagen im Bereich Schienenerneuerung (nur Anschlussbereiche)

Tarifpunkte

Übergabe-/Tarifbahnhöfe:

- Köln-Kalk-Nord => für Ver- und Entsorgung der Baumaßnahmen
- Versorgungsbetrieb des AG bis 200 km Entfernung
- Entsorgungsbetrieb des AG bis 200 km Entfernung

0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan

Liefertermine (Tag und Stunde am Tarifpunkt), Lieferorte (bei Lkw-Lieferung) und Mengen der vom AG bereitzustellenden Stoffe sowie die Bereitstellungstermine, -orte und Massen der Entsorgung sind durch den AN spätestens 10 Wochen vor Projektrealisierung dem AG verbindlich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt unbeschadet der in den Ausschreibungsunterlagen genannten verbindlichen Liefertermine. Diese sind in jedem Fall zwingend zu beachten und einzuhalten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

Mehrmengen, die vom AN veranlasst und über die Mengen des Leistungsverzeichnisses hinausgehen, jedoch nicht verbraucht werden, werden dem AN in Rechnung gestellt (Lieferkosten, Fracht, Entsorgung).

Für die Maßnahmen dieser Ausschreibung hat der AG vorgesehen, dass die Ver- und Entsorgung durch den AG erfolgt. Die Entsorgungsgebühren werden durch den AG übernommen.

Versorgung:

Die Weichen in Einzelteilen einschließlich Anschlussschienen und Anschlussschwellen gemäß Weichenskizze werden durch den AG auf öffentlichen Wagen des AG am Tarifpunk beigestellt. Der Transport vom Tarifpunkt in die Baustelle, das Abladen (einschließlich beistellen der Entladevorrichtung/Traverse) und das Zurückführen der Leerwagen zum Tarifpunkt ist Sache des AN.

Die Neuschwellen werden durch den AG auf öffentlichen Wagen des AG am Tarifpunk beigestellt. Der Transport vom Tarifpunkt in die Baustelle, das Abladen und das Zurückführen der Leerwagen zum Tarifpunkt ist Sache des AN.

Der Grund- und Verfüllschotter wird durch den AG beim Versorgungsbetrieb des AG bis 200 km Entfernung bereitgestellt. Die Beistellung der Wagen / Förderfahrzeuge und der Transport vom Lieferwerk in die Baustelle ist Sache des AN. Als Grund- und Verfüllschotter ist Neuschotter vorgesehen.

Entsorgung:

Für die Altstoffe wie Altschienen, Kleineisen und Schwellen (sortenrein) werden durch den AG öffentlichen Wagen des AG am Tarifpunkt beigestellt. Der Transport der Leerwagen vom Tarifpunkt in die Baustelle, das Beladen und das Zurückführen der beladenen Wagen zum Tarifpunkt ist Sache des AN.

Die Altbettung, der Boden und der Abtrag aus dem Randbereich werden durch den AG beim Entsorgungsbetrieb des AG bis 200 km Entfernung entsorgt. Die Beistellung der Wagen / Förderfahrzeuge und der Transport von der Baustelle zum Entsorgungswerk ist Sache des AN.

Alle überzähligen, neuen Stoffe (Schwellen, Mehrlängen Schienen, überzähliges Kleineisen, etc.) sind durch den AN auf AN-eigene Fahrzeuge zu verladen, zum Lagerplatz des AG in Köln-Kalk-Nord (In den Reihen) zu transportieren, dort abzuladen und sortiert geordnet zu stapeln. Diese Leistung wird nicht gesondert vergütet und ist in die Einheitspreise einzurechnen.

Lagerplatz des AG:
DB Netz AG
Stützpunkt Köln-Kalk-Nord
In den Reihen
51103 Köln (Kalk)

Die genauen Logistikgleise für diese Maßnahme werden dem AN nach Auftragserteilung noch bekanntgegeben. Alle weiteren für Arbeitszüge und Maschinen des AN benötigte Gleise, hat der AN sich in eigener Verantwortung und zu seinen Lasten zu mieten / zu reservieren. Darüber hinaus ist der evtl. erforderliche Einsatz von Lotsen ebenfalls in die Einheitspreise einzukalkulieren.

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

Bleibt frei

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragten Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination, sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)

Betriebliche Regelung Umbaugleis:

Gesperrte Gleise und Weichen

Sperrabschnitte und Sperrzeiten:

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage 3.18 Betriebliche Angaben beschrieben. Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig.

Geplante Sperrbereiche =>siehe Bauphasenpläne (Anlage 3.04.)

Durch betriebliche Erfordernisse des AG können Zugverspätungen auftreten. Betriebsbedingte Änderungen der Sperrpausen und Arbeitszugfahrten (z. B. durch Verspätungen, Bedarfszüge) sind möglich. Wartezeiten pro AZ-Fahrt bzw. am Sperrpausenbeginn/-ende bis jeweils 30 Minuten, die abweichend vom Bauablaufplan und Betriebsablaufplan aufgrund betrieblicher Unregelmäßigkeiten entstehen, werden nicht besonders vergütet.

Schutz-La / Nachlauf-La:

Strecke 2690-1
Folge-La erforderlich (km 26,500 – km 26,800)
La 90 km/h vom 09.07.2027, 21:00 Uhr bis 11.07.2027, 02:30 Uhr
La 140 km/h vom 11.07.2027, 02:30 Uhr bis 12.07.2027, 02:30 Uhr
Auf weitere Folge-La kann verzichtet werden, da Einsatz DGS geplant
Eingabeblätter LZB-La‘s anpassen
LZB-La entsprechend der Folge-La vorgesehen

Strecke 2690-2
Folge-La erforderlich (km 26,700 – km 26,400)
La 90 km/h vom 09.07.2027, 21:00 Uhr bis 11.07.2027, 02:30 Uhr
La 140 km/h vom 11.07.2027, 02:30 Uhr bis 12.07.2027, 02:30 Uhr
Auf weitere Folge-La kann verzichtet werden, da Einsatz DGS geplant
Eingabeblätter LZB-La‘s anpassen
LZB-La entsprechend der Folge-La vorgesehen

Betriebliche Besonderheiten:

Stellwerksbesetzungen:
Genaue Angaben erfolgen nach der Feinabstimmung, wenn der Bauablauf des Unternehmers vorgestellt wurde.

Betriebliche Einschränkungen:

- Fahrten von Köln-Kalk-Nord zur Baustelle und zurück
- Einschränkungen von Arbeitszuglängen (siehe Sperrabschnitte)

0.2.24 Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)

Abschaltung Oberleitung:

Die angemeldeten Abschaltzeiten wie in der Anlage 3.18 Betriebliche Angaben, beschrieben, sind zu beachten.

Oberleitung im Baustellenbereich Bf. Siegburg vorhanden

Weiche 91W661	h >= 4,95m
Weiche 91W662	h >= 4,95m

Betroffene Schaltgruppen OLA		(Abschaltung ja/nein)
Weiche 91W661	SG 1 KSIB	ja
Weiche 91W662	SG 2 KSIB	ja

Für alle Umbauten:

Schaltantragsteller: Sicherungsunternehmen => Siehe LV-Positionen

Bahnerder: Sicherungsunternehmen nach Angaben des 4.2 => Siehe LV-Positionen

Bei Oberleitungsarbeiten (Einbau Trenner/Iso, etc.) durch den AG bzw. dessen beauftragtem Unternehmen ist der Schaltantragsteller der Bauüberwacher E-Technik und der Bahnerder das vom AG beauftragten Unternehmen.

0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)

Alle Weichen:

Die umzubauenden Weichen sind Streckenweichen im Bahnhofsbereich. Die Bettung wird, im Bereich der Streckenweichen im Bahnhofsbereich, gem. Ril 820.2010A06 mit 50cm vor Schwellenkopf und 35cm (da Streckenstandart P 300 NBS) unter Schwellenunterkante erneuert.

=> Siehe Querprofile (Anlage 3.06.) und LV-Positionen

0.2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten

Weiche 91W661 Keine Rangierwege erforderlich. Randbereich gem. Ril 800.0130 herstellen.

Weiche 91W662 Keine Rangierwege erforderlich. Randbereich gem. Ril 800.0130 herstellen.

=> Siehe und LV-Positionen

0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung

Weiche 91W661 Keine PSS erforderlich, da bereits vorhanden

Weiche 91W662 Keine PSS erforderlich, da bereits vorhanden

Im Rahmen der WE muss sichergestellt werden, dass die voraussichtlich vorhandene PSS weiterhin ordnungsgemäß mit den erforderlichen Neigungen an die Entwässerung anschließt.

=> Siehe Querprofile (Anlage 3.03.)

0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung

Weiche 91W661 Keine Entwässerung erforderlich, da bereits vorhanden

Weiche 91W662 Keine Entwässerung erforderlich, da bereits vorhanden

=> Siehe Querprofile (Anlage 3.03.) und LV-Positionen

0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)

Bleibt frei

0.2.30 Arbeiten an Signalanlagen

Ausführung durch BAU-AN.

Beachten:

Weichen die erneuert wurden und sich noch nicht am Band befinden bzw. Weichen, die nach Ausbau der Weichenantriebe noch befahren werden, müssen mit HV73 gesichert werden (Umstellung durch Kurbel).

Beistellung der erforderlichen HV73 durch BAU-AN

Einbau der erforderlichen HV 73 durch BAU-AN

Überwachung durch 4.2 gemäß Betra
Diese Leistung ist einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

Dies gilt nicht für vorhandene HV73 in den Weichen. => hiefür siehe LV-Positionen.

Konux-Messeinrichtungen:



Die Konux-Messeinrichtungen werden durch den Prinstrupp Netz Köln aus- und eingebaut.

Insbesondere zu beachtenden Regelwerken:
Der Auftragnehmer hat bei seinen Leistungen folgende Unterlagen des Auftraggebers in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung zu beachten. Es gelten:

- Modul 997.0201 Grundsätze für Rückstromführung, Bahnerdung und Potentialausgleich
- Ril 89201 LST-Anlagen montieren und instandhalten

Funktionsprüfung, Abnahme:
Unmittelbar nach Beendigung der Bau- und Montagearbeiten an den Signalanlagen, führt der AN die Funktionsfähigkeit (uneingeschränkte Einsatzfähigkeit) der Anlage herbei und teilt dem AG (Anlagenverantwortlicher Netzbezirk / Hausherr) Beginn und Abschluss der Arbeiten unverzüglich mit.
Mit der Mitteilung über den Abschluss der Arbeiten zur HdF stellt der AN der DB InfraGO AG die gesamte Anlage für eine Leistungs– und Zuverlässigkeitsprüfung (Abnahmemessungen, Inbetriebsetzungsprüfung, Probebetrieb), nachstehend Funktionsprüfung genannt, zur Verfügung.
Der AN wirkt bei der Funktionsprüfung mit einer ausreichenden Anzahl von Mitarbeitern mit, die nach Bedarf während der gesamten Dauer der Funktionsprüfung an Ort und Stelle sein müssen bzw. beim Auftreten von Unregelmäßigkeiten unmittelbar erreichbar und in kurzer Zeit an der Baustelle einsatzbereit sind.
Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die gesamte Anlage die definierten Anforderungen nach der o.g. Ril erfüllt und alle während der Funktionsprüfung festgestellten Mängel beseitigt sind.
Nach erfolgter Funktionsprüfung und Beseitigung der festgestellten Mängel erklärt der nach der o.g. Ril für die Abnahme zuständige Mitarbeiter schriftlich die Abnahme. Mit der Abnahme gehen Gefahr und Eigentum auf den AG über.

Qualifikation / Qualität:
Der AN gewährleistet die Ausführung der Leistungen gemäß der o.g. Ril.
Der AN hat die Leistungen durch qualifizierte und geprüfte Mitarbeiter - Nachweis: Befähigungsausweis C - auszuführen.
Der AN hat hierzu gegenüber dem AG den Nachweis zu erbringen. Änderungen hierzu sind der auftraggebenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.
Die vom AN gelieferten Materialien müssen in Qualität und Ausführung den Pflichtenheften der DB AG entsprechen und zugelassen sein.

0.2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich

Bleibt frei, Ausführung durch AG (I.NA-W-RL 4)

Im Bereich der Weichen liegt ein Unterwerk mit Erdungsrückleitern an die Strecke 2690 und an die Strecke 2651.
Die Erdungsrückleiter der Strecke 2690 müssen bauzeitlich an die Strecke 2651 umgelegt werden.
Für das Um- und Zurücklegen sind Totalsperrungen in der Strecke 2651 erforderlich.
Ausbau im Vorfeld: vrsl. 15.05. bis 19.05 oder früher => wird z.Zt noch geprüft.
Einbau im Nachgang: 13.06. bis 15.06.2026 => Schattenmaßnahme vorhanden.

Die Höhe des Kurzschlussstromes beträgt > 25kA

Oberleitungen (Speiseleitungen), unter denen mit Baumaschinen gearbeitet wird, sind grundsätzlich auszuschalten und bahnzuerden.
Baumaschinen unter diesen ausgeschalteten und bahngeerdeten Oberleitungen brauchen nicht bahngeerdet werden.
Bauarbeiten unter eingeschalteter Oberleitung im Schutzabstand (1,50 m) müssen auf Aus-nahmen beschränkt bleiben.
Muss ausnahmsweise unter eingeschalteter Oberleitung gearbeitet werden, soll ein Schutzabstand von 1,50 m nicht unterschritten werden.

Beim Einsatz von Baumaschinen unter eingeschalteter Oberleitung müssen diese Maschinen immer bahngeerdet werden.
Die Zulassung zur Unterschreitung des Schutzabstand von 1,50 m unter eingeschalteter Oberleitung ist nach den in der RiL 824.0106 aufgeführten Kriterien zu prüfen und die Bestätigung, dass nicht ausgeschaltet werden kann, ist nachweisbar schriftlich zu dokumentieren.

0.2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung

0.2.32.1 Absteckung

Mit der Übergabe der Unterlagen gemäß Ril 883.3200 sind die Verpflichtungen des AG im Sinne § 3 (2) VOB/B erfüllt."

Der AN erhält die Daten in folgender Form:
- Festpunkte und Trassendaten im DB-Format oder alternativ Daten im ASC II – Format
- Plandaten in einem digitalen Format (z. B. TIF, DGN, DWG, PDF) oder alternativ als Papierkopie

Die Übergabe der Daten durch den AG erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn und wird vom AN und dem AG schriftlich quittiert. Hierzu ist der Vordruck 883.3200V01 „Geodätische Absteckung; Niederschrift zur Übergabe" zu verwenden.

Ergänzend dazu, ist der AN verpflichtet, die Detailabsteckung zur Bauausführung gem. Ril 883 zu erstellen. Diese muss so erfolgen, dass der Anschluss an die vorhandenen Gleise und Weichen lage- und höhenmäßig gewährleistet ist.
Der Bauüberwachung sind alle Sicherungspunkte nachweislich anzuzeigen. Der AN teilt dem AG das ausführende Ingenieurbüro mit.

0.2.32.2 Abnahmevermessung

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die geodätischen Abnahmevermessungen nach Richtlinie 883 durchzuführen.

Die Abnahmevermessung schließt auch die Prüfung der Lichtraumfreiheit nach den Vorgaben der Ril 883.3400 mit ein.

Der AN teilt vor Beginn der geodätischen Vermessungen dem AG das mit der Ausführung der geodätischen Vermessungen beauftragte Ingenieurbüro mit. Es ist jeweils zu beachten, dass die durchgeführte Vermessungsleistungen gemäß Ril 883 unabhängig voneinander ausgeführt werden.

0.2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)

Allgemein:
Die Engstellendokumentation ist die Grundlage für die Überprüfung außergewöhnlicher Transporte (Lü-Sendungen). Sie spiegelt die aktuelle Lage des Gleises im Bezug zu ortsfesten Anlagen zum Zeitpunkt der Messung wider. Durch Gleis- und Weichenerneuerungen wird die Gleislage verändert, wodurch das Engstellenverzeichnis seine Gültigkeit verliert. Daher ist nach Abschluss der Baumaßnahme das Engstellenverzeichnis zu aktualisieren. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885.

Das Engstellenverzeichnis wird bei folgender Abteilung vorgehalten:
DB InfraGO AG
V.IW-W-I 3
Datenmanagement Region West,
Hansastraße 15, 47058 Duisburg
Eine Übersicht mit präqualifizierten Ingenieurbüros ist bei obiger Abteilung verfügbar.

Leistungen des AN:
Die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten ist nach Richtlinie 883.7400 durchzuführen. Bestellung von Lichtraumdaten sind ausschließlich über das IPID-Portal einzureichen. Zugang zum IPID-Portal hat der AN sicherzustellen. Die Datenbankstruktur bei Datenmanagement entsprechenden Ergebnisse der Lichtraumbestandsdokumentation sind vom AN mit einer unterschriebenen Prüfungs- und Eignungsbestätigung über das IPID-Portal an das Datenmanagement zu übergeben.

Die Übergabe hat bis spätestens 2 Wochen nach den Stopfarbeiten zu erfolgen.

0.2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Bei Arbeiten im lückenlosen Gleis nach Richtlinie 824.5010 muss stets ein nach Ril 826.1030 geprüfter Fachbauleiter an der Baustelle anwesend sein.
Dieser fertigt die Niederschrift über den Spannungsausgleich (Vordruck 824.5010.01 bis 824.5010.03).
Den Bau-/Fachbauleiters stellt der Auftragnehmer. Eine zusätzliche Vergütung erfolgt nicht.

Die Schweißüberwachung wird durch den AG gestellt.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.1 „Bauleitung und Stellvertreter“ der BVB:

Spätestens zwei Wochen nach der Auftragserteilung hat der Auftragnehmer einen verantwortlichen Bauleiter und seinen Stellvertreter zu benennen.
Bauleitung oder Stellvertreter müssen für den AG ständig erreichbar sein. Der Auftraggeber hat das Recht, den Austausch der Bauleitung des AN zu fordern, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Bauleitung und Auftraggeber zerrüttet und eine weitere Zusammenarbeit dem Auftraggeber nicht mehr zumutbar ist.
Der verantwortliche Bauleiter muss über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Diese werden regelmäßig unterstellt, wenn die benannte Person ein Ingenieurstudium erfolgreich beendet sowie über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Projektleiter bei vergleichbaren Bauvorhaben verfügt.

Vom Bauleiter und Stellvertreter muss während der Ausführung der Arbeiten wenigstens einer ständig auf der Baustelle anwesend sein. Der Bauleiter oder sein Vertreter müssen an Sitzungen teilnehmen. Auf Forderung des AG gilt dieses auch für kurzfristig anberaumte Besprechungen.

Spätestens vier Wochen nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer eine vertrags- und projektbezogenes Organigramm vorzulegen. In diesem sind übersichtlich die wesentlichen Tätigkeitsfelder und das hierfür vorgesehene verantwortliche Personal anzugeben.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

keine besonderen Anmerkungen

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

Siehe Leistungsverzeichnis

0.4.2 Besondere Leistungen

siehe Leistungsverzeichnis

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

Die gesamten Unterlagen gelten als Ausführungsunterlagen. Sollten weitere Unterlagen zur Ausführung benötigt werden, sind in Absprache mit der Projektleitung diese durch den AN zu erstellen und genehmigen zu lassen.

Diese Leistung wird nicht gesondert vergütet und ist in die Einheitspreise einzurechnen.

0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation

keine besonderen Anmerkungen

0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)

Bauablaufplan des Bieters/Betriebsablaufplan:

Mit Angebotsabgabe ist als Terminplanung der Bauablaufplan des Bieters (entspricht dem „Bauzeitenplan“ in den BVBs) in Form einer Zeit-Wege-Darstellung gemäß Ril 823, z. B. nach dem System der Sperrpausenoptimierung (SOG-Plan) – auf der Grundlage des Rahmenterminplans des AG / der Ausschreibungsunterlagen – einzureichen.

Bei der Planung der internen Baulogistik bzw. der beim AN ggf. zusätzlich beauftragten schienengebundene Transporte sind die Streckenöffnungs- und Pausenzeiten der betroffenen Betriebsstellen / Streckenabschnitte zu beachten. Diese sind im Infrastrukturregister der DB InfraGO AG (Internetauftritt der DB InfraGO AG: *http://www.dbinfrago.com/web/schienennetz/netzzugang-und-regulierung/infrastrukturregister und https://www.dbinfrago.com/web/schienennetz/betrieb/allgemeine-betriebsinformationen/dienstruhen_und_ausschaltzeiten-11861474*) veröffentlicht.

Der Bauablaufplan ist mit aktualisiertem Stand zu den Besprechungen (T1 / T12) in jeweils 15-facher Ausfertigung vorzulegen. Des Weiteren ist der abschließend genehmigte Bauablaufplan ebenfalls in 15-facher Ausfertigung 2 Wochen vor Baubeginn als Datei und in Papierform gemäß Verteilerliste des AG zu verteilen.

In den jeweiligen Einheitspreisen der Bauleistungen sind weiterhin folgende Leistungen enthalten:
- Darstellung des Soll-Ist-Vergleiches im Bauablaufplan während der Bauausführung und Aufzeigen des kritischen Weges
- Erstellung und Dokumentation aller für die Abnahme gemäß Ril 824 erforderlichen Unterlagen und Erhebungen.

Betriebsablaufplan

Zum Zeitpunkt der T12-Besprechung (lt. Ril. 823.0150 Baudurchführungsbesprechung) muss der auf den vertraglich vereinbarten Bauzeitenplan abgestimmte, genehmigungsfähige Betriebsablaufplan vorliegen.